

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
Hochschule für angewandte Wissenschaften und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen
Fakultät für Gestaltung
(564-xx-3)**



09. Sitzung der ZEvA-Kommission (ZEKo) am 17.03.2020

TOP 6.01

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Jährliche Aufnahme- kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Gestaltung	B.A.	180	6 Semester	Vollzeit	160	-	-
Gestaltung	M.A.	120	4 Semester	Vollzeit	55	k	a

Vertragsschluss am: 15.12.2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 14.06.2019

Ansprechpartner der Hochschule: HAWK Hildesheim/Holzminden/Göttingen,

Fakultät Gestaltung, Herr Professor Henrik Oehlmann, Dekan, Renatastraße 11, 31134 Hildesheim, <https://www.hawk.de/de/fakultaet-gestaltung-33>

Betreuender Referent: Stefan Claus

Gutachtergruppe:

- Herr Professor Dr. Roland Greule, HAW Hamburg, Fakultät DMI, Department Technik
- Frau Professorin Eva Filter, Hochschule Ostwestfalen-Lippe Detmold
- Herr Dipl.-Betr.-Wirt, Dipl.-Ing. Matthias Votteler (Vertretung der beruflichen Praxis)
- Frau Lisanne Conrath, BU Wuppertal, Mediendesign und Medientechnik (Vertretung der Studierenden)

Hannover, den 17.03.2020

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss	I-4
1. ZEKO-Beschluss	I-4
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-5
2.1 Gestaltung (B.A.)	I-5
2.2 Gestaltung (M.A.).....	I-5
II. Bewertungsbericht der Gutachter.....	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Gestaltung (B.A.)	II-2
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-2
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-5
1.3 Studierbarkeit.....	II-8
1.4 Ausstattung.....	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-12
2. Gestaltung (M.A.)	II-14
2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-14
2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs	II-15
2.3 Studierbarkeit.....	II-16
2.4 Ausstattung.....	II-17
2.5 Qualitätssicherung	II-17
3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-18
3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts (Kriterium 2.1)	II-18
3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2)...	II-18
3.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-19
3.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4).....	II-19
3.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-20
3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6)	II-20
3.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-20
3.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-21
3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-22
3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-22
3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11)	II-22
III. Appendix.....	III-1

Inhaltsverzeichnis

1. Stellungnahme der Hochschule

III-1

I Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1 ZEKo-Beschluss

I. Gutachtertvetum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe zu und nimmt die Stellungnahme der Hochschule vom 16.03.2020 zur Kenntnis.

Gestaltung (B.A.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Bachelorstudiengang Gestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013).

Gestaltung (M.A.)

Die ZEvA-Kommission akkreditiert den Bachelorstudiengang Gestaltung mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013).

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Gestaltung (B.A.)

2.1.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Qualifikationsziele der einzelnen Programmvarianten mit prägnanten und kompetenzorientierten Formulierungen gegeneinander abzugrenzen. Dabei sollten die Niveaus der einzelnen Befähigungen unter Verwendung einer einheitlichen Taxonomie hervorgehen. Die Zielbeschreibungen sollen an geeigneter Stelle mit verbindlichem Charakter veröffentlicht sein. Neben der Prüfungsordnung bietet sich dafür das – oder besser noch – die Modulhandbücher an. Aus dem vorhandenen breiten Spektrum gestalterischer Disziplinen sollten gezielt Forschungsschwerpunkte definiert und daraus Impulse für die Zielsetzungen der einzelnen Programmvarianten abgeleitet werden.
- Die Gutachtergruppe empfiehlt, bei der Strukturierung der Programmvarianten des Bachelorstudiums jeder Disziplin Raum für eine umfangreichere Grundlagenausbildung zu geben. Sie sollte das gesamte Studium begleiten.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Gestaltung mit dem Abschluss Bachelor of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2.2 Gestaltung (M.A.)

2.2.1 Empfehlungen:

- Die Gutachtergruppe empfiehlt, die übergroße Freiheit bei der Einbuchung verschiedenster Inhalte in die Master-Module durch stärkere Beschränkung einzugrenzen und auf die jeweiligen Qualifikationsziele der Programmvariante zu fokussieren.

2.2.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Gestaltung mit dem Abschluss Master of Arts ohne Auflagen für die Dauer von sieben Jahren.

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.1 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln

1 Gutachtervotum und ZEKo-Beschluss

2 Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachter

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst unterhält an drei Standorten insgesamt sieben Fakultäten. Zurzeit sind etwa 6.300 Studierende eingeschrieben. Knapp die Hälfte aller Studierenden studieren an einer der drei Hildesheimer Fakultäten. Eine dieser drei Fakultäten ist die Fakultät Gestaltung, welche die beiden Studiengänge anbietet, die Gegenstand dieses Akkreditierungsverfahren sind. Die geringe Anzahl von Studiengängen der Fakultät kann darauf zurückgeführt werden, dass innerhalb der beiden Studiengänge zahlreiche Studienschwerpunkte verschiedener Designdisziplinen enthalten sind.

Die Fakultät blickt auf eine lange Tradition gestalterischer Ausbildung zurück. Ihr Ursprung lässt sich auf eine im Jahr 1839 in Hildesheim gegründete „Bündelschule für gestaltende Berufe“ zurückführen. Nach zahlreichen Veränderungen, Erweiterungen, Umzügen und einer Umbenennung in „Werkkunstschule“ (1963) ist die Einrichtung schließlich bei der Gründung der Fachhochschule 1971 Bestandteil der Hochschule geworden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Gespräche, die im Juni 2019 mit der Hochschulleitung, den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden aus den Studienprogrammen geführt wurden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggf. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Gestaltung (B.A.)

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Dem Studiengang Gestaltung sind folgende generellen fachlichen Qualifikationsziele zugeordnet:

„Ziel des Bachelor-Studiums ist die Vermittlung und der Erwerb der für die Berufsqualifizierung notwendigen künstlerischen, gestaltungsanwendungsbezogenen und wissenschaftlichen Grundlagen, Methodenkompetenzen und berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Dazu gehört auch die Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen Fachvertreterinnen und -vertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen. Absolventinnen und Absolventen des BA-Studiengangs haben ein berufliches Selbstbild entwickelt, das sich an den Zielen und Standards professionellen Handelns in ihren Berufsfeldern orientiert. Sie begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch und reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.“ (Band I, S. 11). Weiter heißt es (im Band I, S. 45):

„Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs besitzen eine geschulte Beobachtungsgabe, ein hohes visuelles Vorstellungsvermögen sowie die Fähigkeit zu gestalterischer Lösungskompetenz. Sie haben eine persönliche Haltung zur allgemeinen Gestaltungspraxis sowie zu ihrem individuellen fachspezifischen Schwerpunkt entwickelt. Sie verfügen über eine deutlich erkennbare Reflexionsfähigkeit über das eigene gestalterische Handeln und das Berufsumfeld.

Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Methoden und Wissen zur Einordnung historischer, gesellschaftlicher, designwissenschaftlicher, sozio-kultureller und wirtschaftlicher Rahmenbedingungen der Gestaltungspraxis. Sie haben Selbst- und Sozialkompetenzen für die Berufspraxis, die Teamarbeit sowie die Diskussions-, Ausdrucks- und Präsentationsfähigkeiten ausgebildet. Sie beherrschen die für ihre Gestaltungspraxis relevanten Gestaltungstechniken, um komplexe Gestaltungsaufgaben professionell umzusetzen. Mit Hilfe der zentralen Einrichtung ›HAWK plus‹ haben die Studierenden die Möglichkeit ergänzende berufsrelevante Kompetenzen zu ihrem grundständigen Profil hinzuzufügen.“

In den vorgelagerten, allgemeinen Ausführungen zu den Studiengängen sind in der Dokumentation eher personelle Kompetenzen und die Befähigungen zu gesellschaftlichem Engagement angesprochen, während in einem weiteren Kapitel im Schwerpunkt speziell fachbezogene, wissenschaftliche Kompetenzen als Ziele aufgezählt sind.

In weiteren Unterkapiteln erfolgt eine noch feinere Auflösung fachlicher Kompetenzen, die dann auch in den Zusammenhang mit der Berufsbefähigung gestellt werden. Es wird deutlich, dass letztlich im Gewand eines einheitlichen Bachelorprogramms neun verschiedene Programme beschrieben werden, denen eine Teilmenge identischer Qualifikationsziele gemeinsam ist. Diese Feststellung ist bedeutsam fürs Verständnis der ganzen Konzeption. Jede Feststellung über die inhaltliche Ausrichtung, die Umsetzung in einer der Varianten, die Bewertung der Studierbarkeit und der Ausstattungsmerkmale kann beschränkt sein auf eine oder einige der Programmvarianten.

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Gestaltung (B.A.)

Kritik äußerte die Gutachtergruppe auf Ebene der allgemeingültigen Qualifikationsziele daran, dass für keine der Programmvarianten eine Berufsbefähigung durch eine spezielle gestalterische „Haltung“ angesprochen wird. Dabei erschien der Gutachtergruppe dieser Aspekt im Zusammenhang mit einer Berufsbefähigung besonders wichtig. Mit ihr sollte umrissen werden können, wofür ein Gestaltungsstudium in Hildesheim steht, was das besondere an den einzelnen Programmvarianten oder des gebündelten Angebots genau dieser neun Varianten darstellt.

Jenseits der Facette der Berufsbefähigung erschienen ihr die allgemeinen Zielbeschreibungen wenig outcome-orientiert, wenig an plastisch beschriebenen Kompetenzen orientiert. Auch anhand der inhaltlichen Beschreibungen wird nach Meinung der Gutachtergruppe nicht deutlicher, was mit der Befähigung zu „Integrativem Gestalten“ oder interdisziplinären Verknüpfungen bezweckt wird. Hier regt die Gutachtergruppe an, anstelle des von ihr wahrgenommenen willkürlichen Mix', eine planmäßige Integration bestimmter Inhalte zu ermöglichen, die auf konkret benannte (interdisziplinäre) Befähigungen gerichtet ist. Wo etwas integriert werden soll, muss stets klar sein, was worauf integriert wird.

Während dies jedoch eher Anmerkungen und Bewertungen mit eher untergeordneter Bedeutung sind, spricht sich die Gutachtergruppe mit einer starken Empfehlung dafür aus, aus dem vorhandenen breitem Spektrum gestalterischer Disziplinen gezielt Forschungsschwerpunkte zu definieren und daraus Impulse für die Zielsetzungen der einzelnen Programmvarianten abzuleiten. Es ergibt sich nach ihrer Meinung auch die Möglichkeit, Masterstudierende an Forschungsprojekten maßgeblich zu beteiligen.

Zugleich würde aus den neun Kerndisziplinen der Programmvarianten eine eigene Marke des Hildesheimer Gestaltungsstudiums entwickelt werden können. Wird diese Identität nicht hinreichend präzise herausgearbeitet, besteht die Gefahr, sich in den verschiedenen Programmvarianten zu verlieren und Absolventen würden – überspitzt formuliert – von allem etwas aber nichts richtig können. Die Berufsbefähigung ist dann zu bezweifeln.

Wie oben erwähnt, erfolgen in der Darstellung die spezifischen Qualifikationsziele der einzelnen Gestaltungsdisziplinen getrennt voneinander (Band I, ab S. 45). Zugeordnet sind „typische Berufsfelder“, was als Teil der Qualifikationsziele verstanden werden kann.

Diese ausführlichen Formulierungen hier zu übernehmen, würde den Rahmen eines Akkreditierungsgutachtens zügig sprengen, weil trotz stichpunktartiger Auflistung sehr viele Detailziele gegeneinander abgegrenzt sind. Die neun Varianten unterscheiden sich nach ihren Zielrichtungen also erheblich. Mit nur einem Beispiel soll dies hier untermauert werden, anhand des „Kompetenzfelds Innenarchitektur“, das gleichberechtigt neben den acht Kompetenzfeldern Advertising Design, Branding Design, Digital Environments, Farbdesign, Grafik-Design, Lighting Design, Metallgestaltung und Produktdesign steht:

„Absolventinnen und Absolventen des Kompetenzfeldes Innenarchitektur verfügen über ...

- *die Fähigkeit zu innenarchitektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird*
- *ein Verständnis der Beziehung zwischen Menschen und Gebäuden sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und*

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Gestaltung (B.A.)

Räume zwischen ihnen mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen • ein Verständnis der Methoden zur Prüfung und Überarbeitung des Entwurfs für ein Gestaltungsvorhaben

- *Kenntnis der Geschichte und Lehre der Architektur und damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften*
- *ein Verständnis für den Beruf der Innenarchitekten und dessen Aufgaben in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen*
- *ein Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung*
- *Kenntnis der physikalischen Probleme und Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort und Schutz gegen Witterungseinflüsse – zusammenhängen*
- *die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktor und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung tragen*
- *Kenntnis derjenigen Gewerbe, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen eingeschaltet werden, sowie der Eingliederung der Pläne in die Gesamtplanung“*

Als typische Berufsfelder für die Absolventen des Studiengangs Gestaltung mit dem Kompetenzfeld Innenarchitektur sieht die Hochschule Tätigkeiten in:

„Büros für Innenarchitektur und Architektur, Agenturen für Markenarchitektur und Kommunikation im Raum, Messebauunternehmen, Einrichtungshäusern, Büros für Möbel- und Produktdesign sowie Spezialfirmen des Innenausbaus, der Bühnengestaltung und des Eventmanagements.“ (Band I, S. 50).

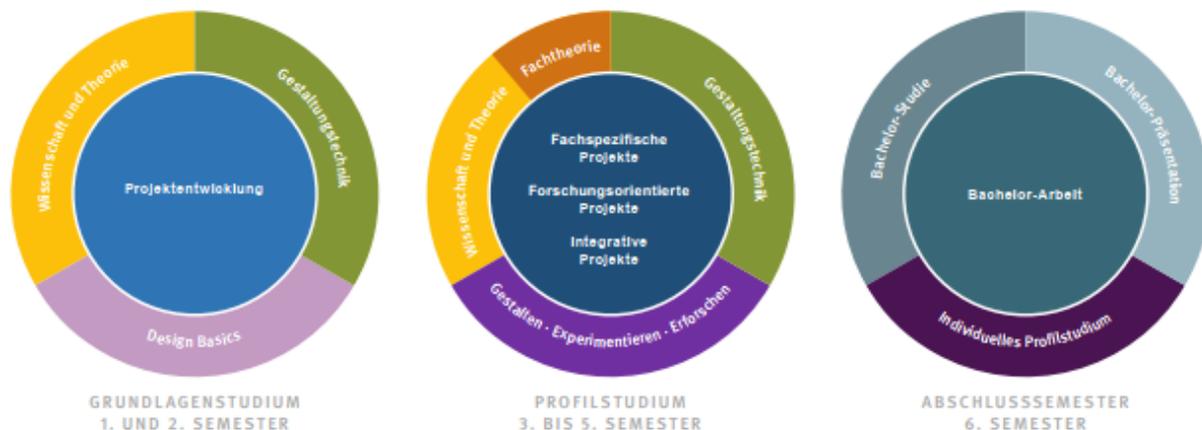
Hierbei wird deutlich, dass bei der Berufsbefähigung nicht genauer das Niveau der Betätigung ausgeführt wird, sondern nur das Metier. Auffällig erschien der Gutachtergruppe auch die häufige Verwendung des Begriffs „Verständnis für“, was in einer Taxonomie der Bildungsziele nicht als angemessene Befähigung für Bachelorabsolventen angesehen wird. Sie vermissten darüber hinaus die Beschreibung von Befähigungen im Bereich der Aneignungsprozesse, also sich selbständig weitere Wissensgebiete erschließen und nutzbar machen zu können.

Insgesamt sieht die Gutachtergruppe daher Verbesserungsmöglichkeiten durch Klärung und Schärfung der einzelnen Programmvarianten. Dies muss nicht durch Verwendung von weiteren und noch ausführlicheren Texten geschehen, sondern kann auch durch Verdichtung auf die wesentlichen Punkte erfolgen. Von zentraler Bedeutung ist auch die Veröffentlichung der festgelegten Qualifikationsziele an geeigneter Stelle mit verbindlichem Charakter, damit sie sowohl den Lehrkräften als auch Studierenden, Studieninteressierten und potenziellen Arbeitgebern stets herangezogen werden können. Gerade bei einem Studiengang, in dem sich faktisch neun verschiedene Programme verbergen, erlangt dieser Aspekt besonderes Ge-

wicht. Doch weder der Besondere Teil der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang (BTPO-B), noch das dafür ebenfalls geeignete Modulhandbuch gegeben Auskunft. Dies sollte ebenfalls verbessert werden.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Studienstruktur wurde von der Hochschule anhand der folgenden drei Abschnitte beschrieben, die jeweils auch Modulgruppen verkörpern (Band I, S. 56):



(Band I, S. 56)

Wesentliche Strukturmerkmale sind das im ersten Studienjahr weitgehend identische Curriculum des Grundstudiums. Hier belegen alle Studierenden gemeinsam die Pflichtmodule aus den Modulgruppen Design Basics, Wissenschaft und Technik sowie Module aus der Modulgruppe Projektentwicklung. In dieser Modulgruppe sind jedoch bereits drei Schwerpunkte als alternative Angebote angeordnet, die in Abhängigkeit von der bereits zum Studienbeginn priorisierten Designdisziplin unterschiedlich zusammengesetzt sind. Hierbei bilden die Disziplinen Advertising Design, Branding Design, Digital Environments und Grafikdesign ein Cluster, die Disziplinen Farbdesign, Lighting Design und Innenarchitektur ein weiteres und die Metallgestaltung sowie Produktdesign ein drittes. Darüber hinaus sind bereits im Grundlagenstudium spezifische Module der Gestaltungstechnik zu den einzelnen Designdisziplinen vorgesehen.

Dies setzt sich im Profilstudium fort. Es umfasst die eineinhalb Jahre des dritten bis fünften Semesters. Hier stellt die jeweils aus neun Vertiefungsmöglichkeiten gewählte Designdisziplin einen Schwerpunkt dar. Neben speziellen gestaltungstechnischen Modulen wird die fachspezifische Ausbildung durch Module der Fachtheorie und spezifische Projektmodule flankiert. Als weitere fachspezifische Modulgruppe haben die Verantwortlichen den Bereich Gestalten, Experimentieren, Forschen definiert. Zudem weist die Dokumentation darauf hin, dass das fünfte Semester als Mobilitätssemester vorgesehen ist (vgl. Band I, S. 59). Hier können die Studierenden (gemäß § 3 IV BTPO-B) drei von der Hochschule angebotene Optionen nutzen:

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Gestaltung (B.A.)

- Sie studierenden die im Studienverlauf vorgesehenen drei Module, ein integratives Projekt, ein Forschungsprojekt zu je zwölf Leistungspunkten und ein beliebiges weiteres Modul zu sechs Leistungspunkten. Im Studienverlaufsplan für das dritte Modul die Bereiche „Gestalten, Experimentieren und Erforschen“ (GEE), „Fachtheorie“ (FT) und „Gestaltungstechnik“ (GT) genannt, es kommt aber auch ein Modul aus dem Angebot „HAWK plus“ oder ein sogenanntes Out-of-College-Modul (ohne Modulbeschreibung) infrage. Letztlich ist es den Studierenden selbst überlassen, welchen Zielen sie diesen Teil des Studiums widmen wollen.
- Sie setzen ihr Studium für ein Semester an einer der internationalen Partnerhochschulen fort. Die Anerkennung im Ausland erbrachter Studienleistungen wird auf Grundlage eines Learning Agreements zugesichert.
- Die Studierenden absolvieren ein Praktikum im In- oder Ausland.

Die für das Praktikum einschlägige Praktikumsordnung (Anlage 4 zu BTPO-B) fehlte in den Unterlagen und muss ergänzt werden. Für das Praktikum besteht allerdings eine eigene Modulbeschreibung, sodass die Bildungsziele dieses Studienabschnitts darüber klar definiert sind (Modul PM, Band II, S. 387).

In der Abschlussphase steht die Bachelor-Thesis mit dem größten Bearbeitungsumfang im Vordergrund. Sie umfasst selbst nur 12 Leistungspunkte, wie es die früheren KMK-Vorgaben und auch die aktuellen Akkreditierungsregeln (§ 8 III Nds. StudAkkVO) fordern. Neben einem „individuellen Profilstudium“ mit einer freien Kurswahl ist im letzten Semester Raum für eine „Bachelor-Studie“ vorgesehen, die als eigenes Modul ausgebildet ist, und eine „Bachelor-Präsentation“, die ebenso wie ein Bachelorprojekt und die Bachelor-Thesis Bestandteil des 18 Leistungspunkte umfassenden Moduls „Bachelor-Abschluss“ darstellt.

Die Dokumentation geht auf die Inhalte der einzelnen Studienvarianten nicht genauer ein. Der Abgleich zwischen den ausführlich aufbereiteten Qualifikationszielen und den zu diesen Zwecken vorgesehenen Studieninhalten in allen neun Varianten musste daher durch die Gutachtergruppe selbst auf Basis des Modulhandbuchs vorgenommen werden. Angesichts der 114 verschiedenen Module des Studiengangs ist das keine einfache Aufgabe, die sich allerdings nicht nur einer Gutachtergruppe im Akkreditierungsverfahren stellt. Studierende und Lehrende stehen vor derselben Aufgabe, wenn sie die Struktur einer Studienvariante erfassen wollen. Der Vorgang ist dadurch erschwert, dass in den Modulbeschreibungen nicht nur die Modulebene, sondern auch die einzelnen Lehrveranstaltungen mit zahlreichen Detailangaben ausgestattet sind. Es resultieren 226 Inhaltsbeschreibungen allein aus den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen für das als einen Studiengang ausgebildete Konzept. Frei wählbare Module sind in dieser Zählung noch nicht berücksichtigt. Das Modulhandbuch für einen Studiengang erstreckt sich auf 310 Seiten (Band II, S. 176 bis 486).

Fürs Verständnis dienlich sind die neun Studienverlaufspläne, die jedoch auch deutlich machen, wie viel inhaltlicher Spielraum selbst innerhalb der einzelnen Varianten bleibt (Band II, S. 142 bis 150). Den Nachteilen, die aus der in eine einheitliche Struktur gepressten Form vor allem im Hinblick auf die Übersichtlichkeit ergeben, steht nach Ansicht der Gutachtergruppe kein gleichwertiger Vorteil gegenüber. Die Entwicklung der einzelnen Programmvarianten könnte im Gegenteil dadurch behindert werden, dass sie stets an dieses einheitliche

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Gestaltung (B.A.)

Korsett gebunden ist oder eine Ausnahme dazu bildet, was wiederum das Verständnis erschwert. Die zahlreichen Kombinationsmöglichkeiten, die einerseits für eine freie Entfaltung förderlich sein kann, schienen hier auf der anderen Seite in Beliebigkeit umzukippen. Dieser Effekt ist verstärkt, weil sämtliche Varianten unter der Klammer des vermeintlich einheitlichen Studiengangs angeordnet sind.

Ein Problem der stark ausgeprägten Wahlfreiheiten besteht nach Ansicht der Gutachtergruppe darin, dass für die einzelnen Varianten eher wenig Raum für eine jeweils angemessene Vertiefung bleibt. Ohne frühe Festlegung auf eine Ausrichtung innerhalb der neun Varianten erscheint ein angemessener Kompetenzaufbau nicht ohne weiteres sichergestellt. Basics aus den breit gefächerten Gestaltungsdisziplinen sind nur im ersten Teil des Studiums vorgesehen, und zwar unabhängig von der gewählten Disziplin. Sie begleiten aber nicht das gesamte Bachelorprogramm, wie es nach Ansicht der Gutachtergruppe fachspezifisch für jede Ausrichtung zu empfehlen wäre. Auch die dazu befragten Studierenden äußerten den Wunsch, dass in den einzelnen Varianten stärker fachspezifische Grundlagen berücksichtigt werden sollten.

Besonders augenscheinlich erschien die wenig fachspezifische Ausbildung auf dem Gebiet der Innenarchitektur. Dabei ist es gerade diese Disziplin, die wegen ihrer Regelung in Anlage 4 Abschnitt B II zu § 6 I Nr. 1 Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG) besondere Anforderungen an die inhaltliche Ausgestaltung und Klarheit des Curriculums stellt.

Ein mit zwölf Leistungspunkten bewertetes Projekt bereits im ersten Semester vorzusehen, erschien der Gutachtergruppe ebenfalls nicht unbedingt empfehlenswert, weil in der Studieneingangsphase fachspezifische Grundlagen und nicht deren Anwendung und eine Methodenvertiefung im Vordergrund stehen sollten, wie es in manchen der Modulbeschreibungen dieser Modulgruppe der Fall ist (bspw. PE 503).

Der Gutachtergruppe stellte sich auch die Frage, wie die Aktualität der Studieninhalte sichergestellt ist. Beispielsweise im Produktdesign ergeben sich ständig neue Materialkombinationen und es stellt sich die Frage, wie das Curriculum darauf reagiert. Hierzu äußerten sich die Programmverantwortlichen dahingehend, dass die Formulierungen im Modulhandbuch absichtlich vage gehalten würden, weil zu konkrete Formulierungen einen Stillstand der Studiengangsentwicklung bewirken würden. In der Praxis würden die Inhalte sehr zügig angepasst werden. Aus Sicht der Akkreditierung ist darauf zu erwidern, dass Anpassungen selbstverständlich jederzeit möglich sind und vorgenommen werden müssen. Lediglich wesentliche Änderungen an Konzeption oder Profil eines Studiengangs müssen (nach den mittlerweile überholten, hier aber noch einschlägigen) Akkreditierungsregeln der Agentur angezeigt werden, um sicherzustellen, dass sich einmal getroffene Akkreditierungsentscheidungen auf die veränderte Konzeption erstrecken. Vage Formulierungen sind daher weder nötig noch geeignet, das Konzept flexibel zu halten.

Im Hinblick auf die angestrebte Interdisziplinarität der Programme empfiehlt die Gutachtergruppe eine „geführte Interdisziplinarität“, bei der klar erkennbar ist, welche Disziplinen planmäßig miteinander in Verbindung gebracht werden.

Das Modul „Bachelor-Abschluss“ mit seinen 18 Leistungspunkten sollte aufgespalten werden in ein eigenes Modul der Abschlussarbeit und weitere, davon abgrenzbare Lerngebiete.

Die Konzeption der Programmvarianten greift auf sächliche Ressourcen zurück, die noch gesondert betrachtet werden. Schon an dieser Stelle soll aber erwähnt werden, dass die Gutachtergruppe hervorragend ausgestattet Werkstätten besuchen konnte. Sie bilden die ganze Bandbreite der Programmvarianten ab und erschienen beispielhaft.

1.3 Studierbarkeit

Die Studierbarkeit erfasst verschiedene Facetten. Zu bewerten ist, wie das Studiengangskonzept auf die vorausgesetzte Eingangsqualifikation aufbaut, ob die Studienplangestaltung geeignet ist, die Ziele zu erreichen, ob die studentische Arbeitsbelastung angemessen ist und überprüft wird, eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation gegeben ist und angemessene Betreuungsangebote sowie fachliche und überfachliche Studienberatungsangebote gegeben sind.

Als Eingangsqualifikation kann bereits das Bachelorprogramm neben der Zugangsberechtigung nach NHG auf die besondere künstlerische Befähigung der Studierenden setzen. Auf Grundlage einer entsprechenden Ordnung (Band II, S. 538) ist dieser Nachweis von allen erforderlich, die dieses Studium beginnen. Sie besteht im Kern aus einer Mappenprüfung zur Vorauswahl und einer anschließenden künstlerischen Prüfung, die auch ein Gespräch über zwei Aufgabenstellungen enthält. Das Verfahren, die Zusammensetzung der Feststellungskommission, deren Auswahlkriterien und Ausnahmeregelungen sind in der Ordnung zur Durchführung der Prüfung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung für den Bachelorstudiengang geregelt.

Die Befähigungsprüfungen werden zweimal jährlich angeboten. Wesentlich öfter bietet die Hochschule Beratungstermine zum Bestehen dieser besonderen Eingangshürde an, mindestens neun zählen die Unterlagen auf (Band I, S. 23).

Auf dieser besonderen künstlerischen Befähigung setzt das Konzept an, ohne dabei auf eine Grundlagenausbildung zu verzichten (siehe Kapitel 1.2). Deshalb kann die Gutachtergruppe aus Sicht der Studierbarkeit eine geeignete Studieneingangsgestaltung attestieren. Die breitgestellten Modulkonzepte nehmen die Studierenden gut auf und führen sie auf einem grundsätzlich geeigneten Weg zum Erreichen des jeweiligen Abschlussniveaus. Die Konzeption besticht nicht durch Übersichtlichkeit, weil sich in der einheitlich gebildeten Modulstruktur sehr unterschiedliche Inhalte verbergen können und bei genauer Betrachtung auch die Modulgruppen unterschiedlich flexibel gefüllt werden können.

Formal betrachtet gibt das Modulkonzept kaum Anlass, an einer angemessenen Ausgestaltung zu zweifeln. Nur wenige Module (z.B. WT 400 oder DB 203) unterschreiten den Mindest-Modulzuschnitt von fünf Leistungspunkten. Auch im Abschlusssemester sind im „Individuellen Profilstudium“ Lernabschnitte mit einem derart kleinen Zuschnitt vorgesehen. Das sind aber nur wenige Ausnahmen. Wegen der stets vorgesehenen umfangreichen Projektmodule werden in keinem Semester mehr als fünf Module gleichzeitig abgeschlossen. Würde tatsächlich jedes Modul durch ein einziges, modulbezogenes Prüfungsereignis abschließen, könnte auch aus formaler Sicht eine belastungsangemessene Prüfungsdichte bestätigt werden. Weil aber viele Module mit mehreren Teilleistungen abschließen können, lässt sich

das auf Basis der Angaben im Modulhandbuch nicht sicher bestätigen.

Ein Prüfungsplan existiert nicht. In keiner Ordnung ist festgelegt, dass ein Modul grundsätzlich nur mit einem Prüfungsereignis abschließt. § 3 III PO-AT (Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge, allgemeiner Teil) spricht im Gegenteil davon, dass jedes Modul mit mindestens einer Prüfungs- oder Studienleistung abschließt.

In der Praxis der Studierenden stellt sich das allerdings nicht als Problem dar. Die dazu befragten Studierenden fühlen sich nicht überfordert oder schlecht geführt. Ihre Arbeitsbelastung, die regelmäßig erhoben und ausgewertet wird, was auch in den Unterlagen sehr gut aufbereitet ist (vgl. Band I, S. 30 exemplarisch für die Detailfrage der studentischen Arbeitsbelastung, im Band II, S. 643 ff ausführlich zu allen erfragten Umständen). Es bestanden auch keine Unklarheiten über die Anforderungen, die in Form der Studien- und Prüfungsleistungen auf die Studierenden zukamen.

Zu den Beratungs- und Unterstützungsangeboten äußern sich die Unterlagen an passenden Stellen. Nicht nur bei der bereits erwähnten Studieneingangsphase, auch für Abschlussklassen an Gymnasien und berufsbildenden Schulen usw. werden Führungen, Informationsveranstaltungen usw. angeboten. Es liegt ausführliches Informationsmaterial auch in gedruckter Form und auf der Webseite der Hochschule vor. Ein Begrüßungs- und Einführungskonzept wurde für die Studienbeginner in Bachelor- und auch Masterprogrammen initiiert. Seit 2014 informiert das Projekt G:STARTET (vgl. Band I, S. 24). Auch für Studierende mit Beeinträchtigung oder mit besonderem Bedarf aufgrund familiärer Verpflichtungen hält die Hochschule Beratungs- und Hilfeangebote bereit (vgl. Band I, S. 24, 25). Die Hochschule ist mit dem „audit familiengerechte hochschule“ ausgezeichnet. Bei der Begehung hat die Gutachtergruppe Studierende getroffen, die ihre Entscheidung bewusst aus diesem Grund für die HAWK gefällt hat und die über die aktive Nutzung von Hilfsangeboten dieser Art berichteten.

Dem Nachteilsausgleich für Studierende, die mit außergewöhnlichen Härten konfrontiert sind, ist in einigen Regelungen der SPO-AT geregelt. Ausführliche Beschreibungen der möglichen Formen enthält der Band I, S. 25, für die Betroffenen aber bspw. auch: <https://www.hawk.de/de/studium/beratungsstellen/beeintraechtigung>. Sämtliche Gebäude, Hörsäle, Seminarräume, Werkstätten und Labore der Fakultät am Standort in Hildesheim sind barrierefrei (Band I, S. 26).

Zwei Elemente, die unter dem Begriff der Studierbarkeit gefasst werden können, scheinen aus Sicht der Gutachtergruppe verbesserungswürdig: Der Umfang studentischer Mobilität – also ein Auslandsaufenthalt während des Studiums – ist trotz des ausgewiesenen Mobilitätssemesters eher gering und könnte gerade in einem Programm mit internationaler Tragweite stärker unterstützt werden. Die hierzu erläuterten Bemühungen, namentlich die zahlreichen Kooperationen, Sprachangebote (im Rahmen von HAWK plus) und der Assistentin für den Bereich Internationales (vgl. Band I, S. 14), sind anerkennenswert. Auch das Modulkonzept als solches steht einer Unterbrechung des Studiums an der HTWK zugunsten eines Auslandsaufenthalts nicht im Wege. Sicherlich könnte anstelle der zahlreichen Kooperationen (die Unterlagen nennen 24 Hochschulen, aber auch mit einem chinesischen Wirtschaftsunternehmen) die Konzentration auf einige besonders gut geeignete helfen, den Austausch zu fördern.

Ein weiterer Kritikpunkt im Hinblick auf die Transparenz und Vergleichbarkeit von Leistungen, und damit auch hinsichtlich der Studierbarkeit im weiteren Sinne, ist aus Sicht der Gutachtergruppe der Umstand, dass in der Ordnung keine Begrenzung auf regelmäßig eine einzige, modulumfassende Prüfungsleistung vorgenommen wurde.

Für die Studierbarkeit positiv hervorgehoben werden soll die Möglichkeit des Teilzeitstudiums nach § 3 XII PO-AT. Es wird von Studierenden auch genutzt, weil diese vielfach ihr Studium durch eigene Erwerbstätigkeit (co-)finanzieren. Die Evaluationen sollten diese Umstände ebenfalls erfragen, um die Ergebnisse ggf. nach diesem Aspekt getrennt auswerten zu können.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung der Studiengänge ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung grundsätzlich gesichert.

Die Ausstattungsmerkmale der Hochschule allgemein sind in der Dokumentation ausführlich beschrieben (Band I, S. 31 ff).

„Die Fakultät verfügt für den Bachelor und Master gemeinsam über 25,5 Professuren, die sich auf 22 volle Professorenstellen mit jeweils 18 LVS, sowie 7 halbe Professorenstellen mit jeweils 9 LVS aufteilen. Erweitert wird das Team durch 3 Lehrkräfte für besondere Aufgaben in Vollzeit und 2 in Teilzeit (25%).

Jedem Kompetenzfeld stehen damit in der Regel mindestens 2 auf die jeweilige Designdisziplin spezialisierte Fachprofessorinnen bzw. Professoren zur Verfügung. (Ausnahme Licht-Design: 1,5 und Grafik-Design: 3). Erweitert wird dieses fachspezifische Team eines Kompetenzfeldes durch geschickte Organisation der Lehre in den ›Clustermodulen‹ und in den gemeinsamen Modulen des Grundlagenstudiums. (Als Clustermodule bezeichnen wir die Module, in denen gemeinsame Qualifikationsziele angrenzender Designdisziplinen vermittelt werden, z.B. die Module ›Projektentwicklung‹.)

Ergänzt durch das Lehrpersonal aus den Bereichen ›Wissenschaft und Theorie‹, ›Gestaltungstechnik‹ und ›Gestalten - Experimenten - Erforschen‹ werden die Studierenden eines Kompetenzfeldes also mindestens von 10 verschiedenen Fachprofessorinnen und Professoren betreut. Dazu kommen jeweils ein bis drei künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern pro Kompetenzfeld. Der Betreuungsschlüssel ist damit sehr gut und liegt in den projekt- oder seminaristisch-orientierten Modulen bei durchschnittlich etwa 15 Studierenden pro Veranstaltung.“ (Band I, S. 31)

Kritisch musste die Gutachtergruppe anmerken, dass es keine ausgewiesene Spezialistin o.ä. aus dem Bereich der Innenarchitektur gibt. Die Gutachtergruppe akzeptiert diesen Umstand, weil die spezifischen Lehrinhalte als Bestandteil des integrativen Konzepts des Gestaltungsstudiums durch die – vergleichsweise breit gefächerten – anderen Professuren abgedeckt werden. Ein Idealzustand wird dadurch aber nicht verkörpert.

Die Organigramm, eine Liste aller Denominationen und der zugehörigen Kompetenzfelder, in denen die jeweiligen Lehrkräfte eingesetzt werden, eine Übersicht über die im Akkreditie-

rungszeitraum planmäßig entfallenden, hinzukommenden oder neu zu besetzenden Stellen nebst grafisch gut aufbereitetem statistischen Material zur Abdeckung der jeweiligen Kompetenzfelder, und schließlich eine Sammlung der CV aller hauptamtlichen Lehrenden ist den Unterlagen als Anhang beigefügt (Band II, S. 548 ff.).

Für das Lehrpersonal hat die Hochschule ein Weiterbildungskonzept entwickelt, dem sie den Namen „LernKulTour“ gegeben hat (vgl. Band I, S. 37):

„Vier Fachteams stehen nach Bedarf zur Verfügung:

- *BEST – Begleitetes Selbststudium (Lernprozesse von Studierenden begleiten) Bietet z.B. Tutorienschulungen, Schreibberatung für Studierende oder Workshops wie »Die Lange Nacht der aufgeschobenen Hausarbeiten«*
- *STEP – Studieneingangsphasen in den Fakultäten mitgestalten Hilft und berät bei der Entwicklung neuer, umfangreichere Studieneingangsphasen, die Studierende in allen Bereichen gut ankommen lassen*
- *KOOR – Kompetenzorientiertes Lehren und Prüfen bietet Beratung und Workshops zu den Themen: Studierendenzentriert lehren, forschungsorientiert lehren, kompetenzorientiert prüfen, Lehre evaluieren und schließlich: Studiengänge in ihren Teilen inhaltlich sinnvoll aufeinander ausrichten und transparent den Studierenden gegenüber präsentieren.*
- *QUALI – Qualitätsentwicklung Neben der regelmäßigen Evaluation der Lehrveranstaltungen bietet ›LernKulTour‹ eine Evaluation der Studienprozesse durch zentral durchgeführte quantitative Befragungen der Studierenden. Das Fachteam QUALI hilft bei Konzeption und der Umsetzung der Befragungen. Im Intranet sind die aktuellen Ergebnisse der einzelnen Standardbefragungen unter ›Organisationsentwicklung – Studierendenbefragung‹ für alle Mitarbeitenden der HAWK abrufbar.“*

Das für die Studiengänge zur Verfügung stehende Raumangebot samt Laboren und Werkstätten sowie das jeweilige Inventar sind im Antragstext aufgezählt (Band I, S. 33) und im Anlagenband äußerst detailliert aufgeführt (Band II, S. 609 ff). Die außerordentlich breit gefächerte und reichhaltige Ausstattung steht selbstredend nicht nur für die Varianten des Bachelorprogramms zur Verfügung, sondern auch für die Studierenden des Masterprogramms. Daher differenziert die Darstellung nicht nach dem Einsatzzweck. Neben den Angaben zu den zahlreichen Studios und Funktionseinheiten sind auch Öffnungszeiten und das verantwortliche Betreuungspersonal genannt (bspw. Band II, S. 614).

In einem gesonderten Kapitel geht die Hochschule auf die Bibliotheksausstattung ein (Band I, S. 34). Genannt sind die Online-Kataloge, eine Bibliotheks-App, das Datenbank-Informationssystem DBIS und die Literaturdatenbank WSWB. Auch hier sind die Öffnungszeiten und die Lesesaal-Nutzungszeit erwähnt. Die Fragen zum fachbezogenen Literaturbestand wurden bei der Begehung erörtert.

Insgesamt erschienen die Ausstattungsmerkmale der Hochschule für die Durchführung beider Gestaltungsstudiengänge – mit leichten Abstrichen bei der Personalausstattung für den Bereich Innenarchitektur – bestens geeignet. Dennoch konnten die Verantwortlichen und die

Studierenden nachvollziehbare Verbesserungsmöglichkeiten benennen: So fehlt es an studentischen Arbeitsräumen fürs Selbststudium. Obschon die Werkstätten sehr gut ausgerüstet sind, fehlt es völlig an Lagerraum für Material und hergestellte Muster usw. Ein etwas fataler Planungsfehler zeigt sich in der unterdimensionierten Absauganlage in einer Werkstatt, wegen der die Nutzung der vollen Maschinenkapazität vereitelt wird. Auch die Kapazität und Öffnungszeiten der Bibliothek wurden als Kritikpunkte genannt. Hinsichtlich der Lehrkapazität kam zur Sprache, dass zusätzliche administrative Aufgaben keine oder keine angemessene Reduzierung des Lehrdeputats nach sich ziehen.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind weitere Punkte erwähnenswert: Die lobenswerten Forschungsansätze in der Fakultät sollten durch eine verstetigte Stelle unterstützt werden, welche die Koordinierungsarbeit übernimmt. Das gilt auch für die Stelle, die für die Auslandskoordination zuständig ist. Dabei sollte der Fokus durchaus auf geographisch weniger weit entfernte Gebiete gerichtet werden als bspw. nach Amerika, um die Anzahl tauschwilliger Studierender auch durch Incomings stabil halten zu können oder sogar zu steigern.

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule hat ihre Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Qualität von Studium und Lehre in den Antragsunterlagen beschrieben und im Rahmen der Vor-Ort-Gespräche erläutert. Die hochschulweit geltende Lehrevaluationsordnung (LEO) war ebenfalls in den Antragsunterlagen enthalten (Band II, S 619 ff.). Eine studiengangspezifische Aufbereitung der Ergebnisse ist – wie bereits im Kapitel 1.3 angemerkt – ebenfalls den Anlagen zur Dokumentation beigelegt (Band II, S. 643 ff.). Dabei unterscheidet die Aufbereitung der Ergebnisse nach den beiden Studiengängen (vgl. Band II, S. 649 ff für die Bachelorvarianten, Band II, S. 646 ff. für das Masterprogramm).

Die Befragungsergebnisse der Absolventenbefragung aus dem Sommersemester 2017 sind, gleichfalls nach Programmtyp getrennt, enthalten. Sie erfolgte jedoch für sämtliche Absolventen der Hochschule und lässt nur bedingt Rückschluss auf die akkreditierungsrelevanten Fragen zu, beispielsweise, ob die Absolventen tatsächlich in den bei der Zielbeschreibung genannten Branchen und auf dem dort genannten Niveau tätig werden. Hier gibt es Verbesserungspotenzial. Dennoch verkennt die Gutachtergruppe nicht, dass die Befragungsergebnisse eine positive Entwicklung der Programme seit der vorangegangenen Akkreditierung deutlich anzeigen.

Neben den Erhebungen, die ihre Grundlage wegen ausdrücklicher in der Evaluationsordnung haben, werden weitere Befragungen und Analysen zu qualitätsrelevanten Umständen vorgenommen. Die Unterlagen zählen eine Forschungsevaluation auf (Band I, S. 37) und die genannte Absolventenbefragung.

Hinsichtlich der für die Akkreditierung erforderlichen Fragenstellungen kann auf §§ 7 und 8 LEO verwiesen werden, welche die Modul- und die Studiengangsevaluation regelt. Dort sind die Studierbarkeit, studentische Arbeitsbelastung, inhaltliche Abstimmung mit den Prüfungsformen und die Evaluation der allgemeinen Studienbedingungen erwähnt. Für die Qualität der Lehre besonders wichtig ist die Regelung in § 6 LEO, der die Grundlage für eine Lehr-

II Bewertungsbericht der Gutachter

1 Gestaltung (B.A.)

veranstaltungsevaluation und die einzelnen Abschnitte innerhalb eines Evaluationsverfahrens regelt.

Insgesamt erscheint ein sehr dichtes Befragungsnetz gespannt, wodurch stets die Gefahr einer Evaluationsmüdigkeit droht, wegen der schließlich schlecht verwertbare oder sogar unbrauchbare Ergebnisse resultieren. Bei Berücksichtigung der Tatsache, dass der Betreuungsschlüssel angesichts von 25,5 VZÄ an festen Professuren für 800 Studierende als gut bezeichnet werden kann, können viele Rückkopplungen bereits auf informalem Wege erteilt werden. Dass darüber hinaus ein formalisiertes Instrumentarium zur Verfügung steht, hat unbestreitbaren Nutzen. Zur Maximierung des Nutzens sollte es aber nicht überstrapaziert werden. Auch die Konzentration auf Kernfragen der Qualitätssicherung kann helfen, die Wirksamkeit der Instrumente mittel- und langfristig zu sichern.

Die Studierenden werden gemäß § 6 V LEO über die Ergebnisse der Befragungen durch die Lehrenden unterrichtet. Auf Anregung der Studienkommission werden darüber hinaus bei Bedarf „Modulgespräche“ mit Lehrenden und Studierenden durchgeführt. Treten erhebliche Mängel zutage, müssen die Verantwortlichen mithilfe der Lehrenden und Studierenden qualitätsfördernde Maßnahmen erarbeiten (vgl. § 6 VII LEO).

Die Qualitätsregelkreise sind also geschlossen. Die Regelungen berücksichtigen den Schutz personenbezogener Daten (gem. § 3 LEO).

Die Gutachtergruppe bewertet die Aufbereitung der Evaluationsergebnisse in den Unterlagen (Band II, S. 626) als gut geeignet und Ausweis eines funktionsfähigen Qualitätssicherungskonzeptes der Hochschule.

2. Gestaltung (M.A.)

2.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Bei den Qualifikationszielen, welche die Hochschule ihrem Masterprogramm „Gestaltung“ zugeordnet hat, setzen sich die bereits im Bachelor angelegten Kompetenzfelder fort. Auch dort finden sich die neun Designdisziplinen wieder, ergänzt ist die Variante „Integriertes Design“.

In der fachlichen Ausrichtung unterscheiden sich die Qualifikationsziele demzufolge nicht grundlegend von den Beschreibungen des Bachelorprogramms. Die Hochschule setzt den Fokus auf ergänzende und aufbauende Qualifikationsziele. *„Diese Gestalterinnen und Gestalter setzen sich eigenmotiviert und vertieft mit gesellschaftsrelevanten künstlerischen und wissenschaftlichen Fragestellungen auseinander. Im Rahmen der an die Formfindung angrenzenden Theoriesdisziplinen (Sozialwissenschaften, Designwissenschaften, Medienwissenschaften, Marketing und Designmanagement) nutzen sie hierzu aktuelle wissenschaftlich-theoretische und wissenschaftlich-praktische Wissens- und Methodenbestände. Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über die Fähigkeiten zur Leitung von Entwicklungsgruppen oder zu einer forschenden Tätigkeit im Gestaltungsbereich, bspw. als wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen, Hochschulen und Universitäten.“* (Band I, S. 65).

In der Dokumentation sind stichpunktartige Erläuterungen von Zielen zu den Aspekten „Strategisches Denken – Design als zielgerichteter Prozess“, „Integratives Gestalten – Design als systemische Gestalten“, „Teamorientiertes Leiten – Interdisziplinäre Handlungsweise“ und „Interdisziplinäres Forschen – Design als Forschung“ genannt. Oft wird dabei nicht ganz klar, welche Kompetenzen genau resultieren sollen, wozu die Absolventen also befähigt sein sollen. Die Aussage, dass Absolventen bspw. über „hohe Kenntnisse ihrer jeweiligen Fachkompetenz im gestalterischen und interdisziplinären Kontext verfügen“ oder „umfangreiche Kenntnisse zur strategischen Zusammenstellung interdisziplinärer Entwicklerteams“ haben, trifft keine Auskunft dazu, wozu sie das befähigt.

Dennoch wird erkennbar, dass ein Masterniveau angestrebt wird. Neben den weiteren wissenschaftlichen Befähigungen sind auch Elemente der Persönlichkeitsentwicklung, die erweiterten Befähigungen zu gesellschaftlichem Engagement und die Berufsbefähigung der Masterabsolventen erwähnt. Hier zu äußern sich die Unterlagen (Band I, S. 67) wie folgt:

Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs Gestaltung arbeiten an erhöhter Position in Kommunikations-, Planungs-, Entwicklungs-, Beratungs- und Innovationsabteilungen von Agenturen, Organisationen, Unternehmen, Design- und Planungsbüros oder als Gründer und Freiberufler. Zum anderen sind sie in der Lehre und Forschung als wissenschaftlich Mitarbeitende an Hochschulen und Universitäten und Forschungseinrichtungen tätig. Die Bandbreite der inhaltlichen Tätigkeiten erstreckt sich dabei über die neun Kompetenzfelder der Fakultät Gestaltung sowie der sich aus der interdisziplinären Zusammenarbeit heraus ergebenden Fachgebiete und der designwissenschaftlichen Angebote des Masterstudienganges.“

Kritik übte die Gutachtergruppe daran, dass die angezielten einzelnen Kompetenzfelder im

II Bewertungsbericht der Gutachter
2 Gestaltung (M.A.)

Masterprogramm nicht präziser umrissen sind und daher nicht sichtbar werden. Insgesamt erschienen die Beschreibungen der Ziele eher vage, wenig kompetenzorientiert und auch wenig gestaltungsspezifisch, was verbessert werden sollte.

Die Ziele von Studiengängen sollen dabei natürlich nicht nur im Rahmen von Akkreditierungsverfahren benannt werden. Wichtiger ist, diese Formulierungen den zentralen und verbindlichen Informationsquellen zur Verfügung zu stellen, bspw. als Vorwort zum Modulhandbuch, auf der Webseite der Fakultät und im Diploma Supplement.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Das Masterprogramm bietet auf dem Weg zum Abschluss in vier Semestern 120 Leistungspunkte an, die in 13 Modulen und dem Masterabschlussmodul erworben werden können.

Kontinuierliches Studium		Mobilitätssemester: Praktikum oder Auslandssemester oder		Abschlusssemester
1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	
01 verschiedene WPF		Insg. 14 LP		verteilt auf 4 Semester
Fachpraxis		Fachpraxis		Fachpraxis
02 6 LP / PF	05 6 LP / PF	08 6 LP / PF		
Design-Management	Team und Strategie	Design Denken		
03 12 LP / PF	06 9 LP / PF	09 9 LP / PF	12 25 LP / PF	
Wissenschaft u. Theorie	InCollege	ForschungsCollege	Master-Abschluss	
04 9 LP / PF	07 12 LP / PF	10 12 LP / PF	Master-Arbeit: Thesismanagement (1 LP) und Master-Thesis (20 LP) (theoretisch) oder Master-Projekt (20 LP) (gestalterisch)	
Pilotprojekt	Integratives Projekt I	Integratives Projekt II	Master-Präsentation: Kolloquium, Ausstellung (3 LP)	
			Öffentliche Präsentation (1 LP)	

Studienverlauf (Band I, S. 68).

Gewisse Parallelen zu den Programmvarianten des Bachelorprogramms sind nicht zu übersehen. Die Fachmodule werden in jedem Semester durch Projektmodule begleitet, außer im letzten Semester, das von der Abschlussarbeit bestimmt ist. Außerdem besteht ein Fachpraxis-Modul, das sich über alle vier Semester erstreckt und 14 Leistungspunkte umfasst. Im dritten Semester ist analog zum fünften Bachelor-Semester alternativ ein

Praktikum oder ein Auslandssemester vorgesehen. Hierbei ist fraglich, wie das dennoch weiterlaufende Modul Fachpraxis umgesetzt werden soll. § 3 IIIa) POM-BT klärt auf: es werden einfach 3 Leistungspunkte pauschal auf eine Lehrveranstaltung der Fachpraxis Master anerkannt, genauso wie es mit den anderen im dritten Semester vorgesehenen Modulen geschieht. So pragmatisch diese Lösung auf der einen Seite ist und den Austausch sehr erleichtert, so wenig überzeugt sie doch im Hinblick darauf, dass die Programmgestaltung den zielgerichteten Kompetenzerwerb auch sicherstellen muss. Dies ist bei pauschaler Anerkennung nicht gegeben

Der bereits an der Konzeption des Bachelorprogramms kritisierte Umstand, dass Wahlfreiheit leicht in Beliebigkeit umkippen kann, tritt nach Ansicht der Gutachtergruppe im Masterprogramm noch deutlicher hervor, unter anderem anhand der Ausgestaltung des „Mobilitätssemesters“. Eine stärkere Reglementierung der einbuchbaren Inhalte erscheint stark empfehlenswert. Dabei muss die Hochschule auch sicherstellen, dass grundsätzlich eigens für das Masterprogramm konzipierte Module bzw. adäquate Lehrveranstaltungen durchgeführt werden. Dies schließt im Einzelfall die Verwendung von Veranstaltungen in Bachelor- und Masterprogrammen nicht aus. Eine Regelung in der Prüfungsordnung sollte aber sicherstellen, dass im individuellen Studienverlauf dieselben Veranstaltungen als Studierender des Bachelorprogramms und erneut im Masterprogramm besucht werden.

2.3 Studierbarkeit

Ebenso wie der Bachelorstudiengang setzt das Masterprogramm neben den üblichen Zugangsvoraussetzungen für ein weiterführendes Studium den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung voraus. Die Bedingung gilt jedoch gemäß § 2 III ZulO-Ma (Masterzulassungsordnung) als erfüllt, wenn ein Abschluss in einem „vorangegangenen gestalterischen oder damit eng verwandten Studiengang“ vorliegt. Die Entscheidung über die enge Verwandtschaft obliegt der Prüfungskommission, der die Satzung jedoch kein Entscheidungskriterium an die Hand gibt. Kann der Nachweis nicht über einen vorangegangenen Studienabschluss geführt werden, muss er im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden. Dieses Verfahren ist nicht geregelt, bedarf aber (gemäß § 18 V NGH) einer Regelung in einer Ordnung.

Das Programm setzt auf dem Niveau eines vorangegangenen akademischen Studienabschlusses auf und führt in einem ausgewählten Bereich von Designdisziplinen oder im Rahmen eines „Integrierten Design“-Studiums zum Masterniveau. Hierfür erweist sich die Studienplangestaltung als grundsätzlich geeignet, auch wenn die Strukturierung wenig konturiert ist. In der groben Gestaltung des Curriculums lässt sich ein sinnvoller Aufbau von Wissen und Kompetenzen durch die Abfolge und Inhalte der Module ausmachen. Der grundsätzlich zu begrüßende Freiraum der Studierenden bei der Wahl ihrer individuellen Schwerpunktsetzung berücksichtigt ihren fortgeschrittenen Ausbildungsstand.

Hinsichtlich der Überprüfung der studentischen Arbeitsbelastung kann auf die im Kapitel 1.3 festgehaltenen Äußerungen verwiesen werden. Gleiches gilt auch für die Feststellungen zur Prüfungsdichte und -organisation, die sich nicht grundlegend unterscheiden. Auch die Be-

treuungs- und Beratungsangebote der Hochschule differenzieren nicht nach der Art des Studiums, sondern stehen allen Studierenden zur Verfügung. Die Betreuungsdichte im Masterprogramm ist aufgrund anderer Zahlenverhältnisse noch enger.

Im Rahmen des Masterprogramms nutzen die Studierenden vorhandene Möglichkeiten eines Auslandsstudiums ebenfalls nur in sehr geringem Umfang. Auch zu diesem Aspekt kann auf die Äußerungen in Kapitel 1.3 verwiesen werden.

2.4 Ausstattung

Die Lehrkapazität und die sächliche Ausstattung ist für beide Studienprogramme gemeinsam aufbereitet. Weil es für das Masterprogramm keine Besonderheiten zu berücksichtigen gibt, wird vollständig auf die Ausführungen im Kapitel 1.4 verwiesen.

2.5 Qualitätssicherung

Da für die Qualitätssicherung des Masterstudiengangs keine besonderen Vorkehrungen getroffen wurden – was auch nicht nötig ist – kann der Bericht auf Kapitel 1.5. verweisen.

3. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist weitgehend erfüllt.

Zu den Qualifikationszielen der einzelnen Programmvarianten des Bachelorprogramms und denen des Masterprogramms verweist der Bericht auf die Kapitel 1.1 und 2.1.

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen und inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für Deutsche Hochschulabschlüsse erachtet die Gutachtergruppe bei beiden Studiengangskonzepten als erfüllt. Bezüglich der inhaltlichen Anforderungen wird auf Kapitel 1.2 verwiesen.

Die Regelstudienzeit sowohl der beiden Vollzeit-Präsenzprogramme sowie die Zuordnung der ECTS-Punkte entsprechen jeweils den Vorgaben der KMK. Dies gilt auch für den Umfang der Abschlussarbeiten, die jedoch ungewöhnlich strukturiert sind. Leistungspunkte sind für abgeschlossene Module zu vergeben und nicht für einzelne Bestandteile, weshalb die Ausgestaltung des Bachelor-Abschlussmoduls nicht idealtypisch ist. Es umfasst mit 18 Leistungspunkten sowohl die Bachelorarbeit als auch eine „Bachelor-Präsentation“, der weitere Leistungspunkte zugeordnet sind. Innerhalb desselben Moduls gehen die einzelnen Bestandteile zusätzlich mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtnote des Moduls ein (vgl. § 5 XIII POB-BT), wobei die Formulierung missverständlich gewählt wurde, weil in dieser Norm auch von einer „Gesamtbewertung des Bachelor-Abschlusses“ die Rede ist.

Die Strukturierung der Programme und auch der Module ist insgesamt nicht zur vollen Überzeugung gelungen. Auf Programmebene überzeugen die vielfachen Wahlmöglichkeiten und die Einarbeitung von neun bis zehn unterschiedlichen Designdisziplinen in ein einheitliches Studiengangskonzept nicht. Auf Modulebene fehlt eine eindeutige Festlegung, dass Teilprüfungen nur im Ausnahmefall möglich sind und sich trotzdem zumindest potenziell auf das gesamte Modul erstrecken. Ohne die Verklammerung durch eine das gesamte Modul umfassende Prüfungsleistung werden Lehrinhalte nicht eindeutig zu „einer thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossener Studieneinheit zusammengefasst“, was die Definition eines Moduls nach den KMK-Vorgaben darstellt (und die aktuell gültige niedersächsische Akkreditierungsrechtsverordnung fordert).

Jedem ECTS-Punkt wird in der Prüfungsordnung eine durchschnittliche studentische Arbeitszeit von 28 Stunden zugrunde gelegt (vgl. § 3 PO-AT). Dieser Zuschnitt ist ungewöhnlich aber zulässig.

In formaler Hinsicht entspricht das Modulhandbuch den Vorgaben der KMK. Alle erforderlichen Angaben sind enthalten und sinnstiftend ausgefüllt. Literaturangaben fehlen, müssen aber auch nicht eingetragen sein.

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

Die vergebenen Abschlussbezeichnungen „Bachelor of Arts“ bzw. „Master of Arts“ entsprechen dem jeweiligen Profil des Studiengangs trotz ihrer stark künstlerischen Einschlässe, die sich bereits in den Zugangsbedingungen widerspiegeln.

Die Bezeichnungen der Studiengänge sind zutreffend gewählt. Eine stärkere Ausprägung der einzelnen Designdisziplinen, auch durch Ausbildung verschiedener Studienprogramme mit mehr oder weniger deckungsgleichen Grundlagenmodulen würde helfen, die stark unterschiedlichen Ausrichtungen deutlich sichtbar zu machen. Das ist durch Betonung des vermeintlich identischen Studiengangmodells im Bachelorprogramm nicht ideal gelungen.

Die Vergabe relativer Noten ist in § 16 III PO-AT vorgesehen. Im Diploma Supplement folgt die Hochschule der Empfehlung der KMK (seit 2015) nicht, hierfür eine Notentabelle (grading table) zu verwenden (vgl. Band II, S. 118). Auch die Angabe einer ECTS-Note ist dort nicht geglückt, weil A-F sowohl als absolute als auch relative Note verwendet werden, was die Aussagekraft stark beschränkt.

Das vorgelegte Studiengangskonzept ist formal durchgängig modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem versehen. Die Module umfassen im Regelfall mindestens fünf ECTS-Punkte. Alle Module können innerhalb eines Semesters abgeschlossen werden, ausgenommen ist lediglich das Fachpraxismodul im Masterprogramm, das sich über alle Semester erstreckt. Diese Konstruktion überzeugt nicht.

Das Programm bietet zwar ebenso wie der Bachelorstudiengang Raum für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust, jedoch nur aufgrund der unzulässigen pauschalen Anerkennungsregel aus § 3 IIIc) POM-BT. Die allgemeinen Anerkennungs- und Anrechnungsregel stellt § 6 I PO-AT dar. Sie steht im Einklang mit den Akkreditierungsregeln.

3.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.3 ist weitgehend erfüllt.

Zu Konzeptionen der einzelnen Programmvarianten des Bachelorprogramms und der des Masterprogramms verweist der Bericht auf die Kapitel 1.3 und 2.3.

3.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen in den Kapiteln 1.3 und 2.3. Die Belange von Studierenden mit Behinderungen werden in den Ordnungen berücksichtigt. Dazu sogleich in Kapitel 3.5. Auch die Gebäude sind barrierefrei, dazu bereits im Kapitel 1.3.

3.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Die Prüfungen sind formal wissens- und kompetenzorientiert. Wie bereits im Kapitel 1.3 ausgeführt, schließen die Regelungen nicht aus, dass die Erreichung der Ziele selbst im Standardfall mit Teilprüfungsleistungen nachgewiesen werden kann. Dadurch können diese leicht den Bezug zum gesamten Modul verlieren und erzeugen darüber hinaus durch eine erhöhte Anzahl von Prüfungsleistungen eine erhöhte Prüfungsbelastung.

Im gesamten Curriculum ist eine angemessene Bandbreite verschiedener Prüfungsformen vorgesehen. Aufgrund der Wahlmöglichkeiten ist jedoch nicht anhand der Dokumente sichtbar, ob ein angemessener Prüfungsmix tatsächlich zustande kommt. Andererseits sind in den Gesprächen keine gegenteiligen Anhaltspunkte aufgetreten. Die Studierenden äußerten keine Kritik an der Organisation und inhaltlichen Gestaltung des Prüfungssystems.

Die Prüfungsordnung enthält in §§ 10 III, IV, VI, 12, 13 PO-AT ausführliche Nachteilsausgleichsregeln.

3.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

Das Kriterium 2.6 ist nicht einschlägig.

Akkreditierungsrelevante Kooperationen sind nur solche, bei denen die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs beteiligt oder beauftragt. Dies ist bei keinem der Varianten des Bachelorprogramms oder beim Masterstudium der Fall.

Wegen des passenden Stichworts sollen dennoch die vielen bestehenden Kooperationen hervorgehoben werden. Wie im Kapitel 1.3 näher erläutert, empfiehlt die Gutachtergruppe ausdrücklich jenseits dieses Akkreditierungskriteriums, die Kooperationen mit besonders gut geeigneten Hochschulen oder Unternehmen zu stärken und den Austausch mit diesen Einrichtungen zu fördern.

3.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt.

Siehe hierzu Kapitel 1.4.

3.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist weitgehend erfüllt.

Die Studiengänge, die einschlägigen Zugangsvoraussetzungen, ihr vielgestaltiger Verlauf, die jeweiligen Prüfungsanforderungen und die Nachteilsausgleichsregelungen sind in den Ordnungen (PO-AT, POB-BT, POM-BT) aufgeführt. Sie müssen noch in Kraft gesetzt werden. Eine Rechtsprüfung erfolgte aber bereits, weil die Ordnungsentwürfe das normale Procedere zur Inkraftsetzung hochschulischer Satzungen durchlaufen haben.

Eindeutige Verstöße gegen Regelungen, die im Rahmen der Akkreditierung zu überprüfen sind, liegen nicht vor. Dennoch kann die Gliederung des Studiums, vor allem der zahlreichen Bachelorvarianten, nicht völlig überzeugen. Durch Wiederholung von ähnlichen oder identischen Regelungsbereichen in den verschiedenen Ordnungen und inkonsistente, teils widersprüchliche Regelungen leidet die Darstellung stark. Zum Beispiel ist die Anmeldeprozedur zur Prüfung sowohl in § 7 I PO-AT als auch in § 4 I POB-BT geregelt. Die Vorschriften § 8 PO-AT und § 4 POB-BT haben identische Überschriften, ihr Regelungsgehalt weicht aber stark voneinander ab. Durch die Verweiskette von § 8 III PO-AT auf § 4 III POB-BT und von dort auf die Modulbeschreibung und die Bestimmung, dass Art, Umfang und Form von Studien- und Prüfungsleistung letztendlich durch die Lehrenden verbindlich festgelegt werden (§ 4 II BT), ist für Studierende letztlich nicht auf Grundlage der Dokumente erkennbar, welche Prüfungsanforderung konkret auf sie zukommt. Unklar ist auch, wann die „Besonderen Regelung zur Durchführung von Prüfungen“ nach § 8 V AT greifen und in welchen Fällen Prüfungen nach dem Antwortwahlverfahren oder als e-Prüfung durchgeführt werden kann.

Insgesamt sind zahlreiche inkonsistente und unklare Regelungen festzustellen. Selbst die zentralen Regelungen über die Bildung einer Modulnote in den (eigentlich Ausnahme-)Fällen, in denen diese sich aus Teilprüfungsleistungen zusammensetzt (§ 14 VI, III, § 15 I, II PO-AT), bleiben unklar, weil bei der Verwendung der Begrifflichkeiten Modulprüfung, Prüfung, Prüfungsleistung nicht eindeutig hervorgeht, inwieweit sie sich auch auf Teilleistungen beziehen. Konkret ist nicht klar, ob auch eine nicht ausreichende Teilprüfungsleistung – wenn sie denn erbracht wurde (§ 15 I PO-AT) zum Bestehen des Moduls hinreichen kann, wenn die nach § 14 VI PO-AT gebildete Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ergibt. Ebenfalls unklar ist, ob im Falle einer nicht bestandenen Prüfung, die sich aus Teilleistungen zusammensetzt, beide Teile wiederholt werden können oder müssen, wenn ein Teil bestanden wurde. Hier sollte eine eindeutige Nomenklatur gewählt und konsequent verwendet werden.

Sämtliche zentralen Informationen zu den Studiengängen werden stets auf der Website der Hochschule veröffentlicht. Für Studieninteressierte gibt es regelmäßig Informationsveranstaltungen.

3.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt.

Hierzu verweist der Bericht auf die Ausführungen im Kapitel 1.4.

3.10 Studiengänge mit besonderem Profilanpruch

(Kriterium 2.10)

Das Kriterium 2.10 ist nicht einschlägig.

Weil es sich bei allen Varianten des Bachelorprogramms und beim Masterstudiengang um Vollzeit-Präsenzprogramme handelt, liegt bei ihnen kein besonderer Profilanpruch im Sinne des Kriteriums vor.

Die PO-AT räumt den Studierenden grundsätzlich die Möglichkeit ein, in ein Teilzeit-Format zu wechseln, solange die dafür benötigte Lehrkapazität vorhanden ist (§ 3 XII PO-AT). Teilzeitprogramme könnten als Programm mit dem hier einschlägigen Profilanpruch bewertet werden. Da es aber nicht der Standardfall ist, ist diese Möglichkeit eher unter einem weit ausgelegten Begriff von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit als positives Element hervorgehoben.

3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die HTWK verfügt über nur über ein marginal ausgeprägtes Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Zuständig für die Behandlung von Fragen der Gleichstellung ist das Team des Gleichstellungsbüros. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Fakultät bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Auftrags. *„Sie bieten individuelle Beratung bei erlebter und/oder beobachteter Diskriminierung, aber auch Beratung zu wissenschaftlichen Fragen aus dem Bereich der Gender und Diversity Studies.“* (Band I, S. 26).

Die Gutachtergruppe hatte keine Anhaltspunkte dafür, dass Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen nicht ausreichend berücksichtigt sein könnten. Die Studierenden berichteten von einigen bekannten Fällen, in denen spezifische Nachteile auf Grundlage der Regelungen ausgeglichen wurden. In den beiden Studiengängen ist indes noch immer eine ausgeprägte Ungleichheit bei der Geschlechterzusammensetzung der Kohorten festzustellen. Frauen sind mit etwa 1/3 gleichbleibend unterrepräsentiert (vgl. Band II, S. 711, 712).

Unter den Professuren ist die Verteilung auf weibliche und männliche Lehrkräfte noch weniger ausgeglichen. Nur sechs Professorinnen stehen 20 Professoren gegenüber.

Als geeignete Maßnahme für Studierende mit besonderen familiären Anforderungen ist das

II Bewertungsbericht der Gutachter

3 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

in der Prüfungsordnung verankerte Teilzeitstudienangebot zu nennen. Dazu äußert sich der Bericht bereits im Kapitel 1.3.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule



Stellungnahme

Vorbemerkung

Im Gutachterbericht sind zahlreiche Fragen und Anmerkungen der Gutachtergruppe aufgeführt, mit denen wir bereits bei der Vorortbegutachtung konfrontiert waren. In konstruktiven Gesprächen glaubten wir diese bereits überwiegend beantwortet und geklärt zu haben. Einige der Kritikpunkte beruhten auf Missverständnissen oder in der Dokumentation zum Reakkreditierungsantrag übersehenen Dokumenten (z.B. die Studienverlaufspläne der Kompetenzfelder). Im Abschlussgespräch signalisierte die Gutachtergruppe einstimmig eine positive und überzeugte Grundhaltung gegenüber unseren Studiengangskonzepten, sprach lediglich einige Empfehlungen zur zukünftigen Weiterentwicklung aus. Wir sind also überrascht, bezüglich des Umfangs der kritischen Anmerkungen, trotz alledem aber gerne bereit, diese Missverständnisse in der folgenden Stellungnahme nochmals auszuräumen und auf die jeweiligen Kritikpunkte einzugehen.

1.0 Gestaltung BA

1.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

»Kritik äußerte die Gutachtergruppe auf Ebene der allgemeingültigen Qualifikationsziele daran, dass für keine der Programmvarianten eine Berufsbefähigung durch eine spezielle gestalterische »Haltung« angesprochen wird. Dabei erschien der Gutachtergruppe dieser Aspekt im Zusammenhang mit einer Berufsbefähigung besonders wichtig. Mit ihr sollte umrissen werden können, wofür ein Gestaltungsstudium in Hildesheim steht, was das besondere an den einzelnen Programmvarianten oder des gebündelten Angebots genau dieser neun Varianten darstellt.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-3, Absatz 1)

Das Designstudium an der HAWK in Hildesheim ist inter- und multidisziplinär angelegt. Unsere Struktur ist ein dynamisches System, welches direkt und schnell auf neue marktspezifische Anforderungen reagieren kann. Ausführliche Erläuterungen über die Besonderheiten des Gestaltungsstudiums in Hildesheim, die organisatorische, praxisnahe und innovative Verknüpfung der 9 Designdisziplinen finden sich in der Dokumentation zum Reakkreditierungsantrag Band I unter **1.2 Zur Struktur der Fakultät Gestaltung – Das »Hildesheimer Modell«**. Dort finden sich auch Erläuterungen, warum, wie und mit welchem Ziel wir in unserem »Hildesheimer Modell« nicht auf einzelne Studiengänge setzen, sondern diese Designbereiche seit 2002 inhaltlich und organisatorisch erfolgreich vernetzt anbieten.

Die Fakultät veranstaltet regelmäßig sogenannte »Zukunftstage«. Bei diesen ganztägigen Veranstaltungen diskutieren Lehrende und studentische Mitglieder der Gremien, designrelevante gesellschaftliche Entwicklungen, ethische Aspekte der Berufsbilder, Forschungsmöglichkeiten in gestalterischen Disziplinen oder zukünftige Entwicklungsperspektiven der Fakultät. Ohne genau zu verstehen, was die Gutachter mit der Frage nach einer »Berufsbefähigung durch eine spezielle gestalterische Haltung« meinen, möchten wir doch darauf verweisen, dass Werte wie Ehtik und Ästhetik, wissenschaftliches Arbeiten und künstlerisches Experiment, Individualität und soziales Engagement an unserer Fakultät wichtige Themen nicht nur in der Projektarbeit und der Forschung darstellen (sich also auch in den Modulbeschreibungen und den Qualifikationszielen finden), sondern auch im studentischen Alltag gelebt werden.

Auch Konferenzformate und Publikationen der Fakultät, wie zum Beispiel der »Designzoom« und »Design. Values.Future« setzten sich mit den ethischen Werten in der Gestaltung auseinander (<http://www.de->

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



sign-zoom.de). Veranstaltungen wie ›Design und Ethik‹ im Rahmen der Designwissenschaftsvorlesung BA und Designphilosophie im MA sensibilisieren ebenfalls zu diesem Themenkomplex.

»Jenseits der Facette der Berufsbefähigung erschienen ihr die allgemeinen Zielbeschreibungen wenig outcome-orientiert, wenig an plastisch beschriebenen Kompetenzen orientiert. Auch anhand der inhaltlichen Beschreibungen wird nach Meinung der Gutachtergruppe nicht deutlicher, was mit der Befähigung zu ›Integrativem Gestalten‹ oder interdisziplinären Verknüpfungen bezweckt wird. Hier regt die Gutachtergruppe an, anstelle des von ihr wahrgenommenen willkürlichen Mix', eine planmäßige Integration bestimmter Inhalte zu ermöglichen, die auf konkret benannte (interdisziplinäre) Befähigungen gerichtet ist. Wo etwas integriert werden soll, muss stets klar sein, was worauf integriert wird.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-3, Absatz 2)

Wir verweisen auch hier auf die Erläuterungen in der Dokumentation zum Reakkreditierungsantrag Band I, insbesondere ab Seite 16. Dort wird konkret auf die Vorteile eines vernetzten, auf Vielfalt und individuelle studentische Entwicklung ausgerichteten Studienangebot der Fakultät eingegangen. Warum die Gutachtergruppe dies abwertend als ›willkürlichen Mix‹ bezeichnet und sich die Frage nach dem Zweck einer interdisziplinären Verknüpfung stellt, können wir nicht nachvollziehen.

»Während dies jedoch eher Anmerkungen und Bewertungen mit eher untergeordneter Bedeutung sind, spricht sich die Gutachtergruppe mit einer starken Empfehlung dafür aus, aus dem vorhandenen breitem Spektrum gestalterischer Disziplinen gezielt Forschungsschwerpunkte zu definieren und daraus Impulse für die Zielsetzungen der einzelnen Programmvarianten abzuleiten. Es ergibt sich nach ihrer Meinung auch die Möglichkeit, Masterstudierende an Forschungsprojekten maßgeblich zu beteiligen.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-3, Absatz 3)

Explizit benannte Forschungsfelder der Fakultät sind:

- ›Design und Gesellschaft‹
- ›Design und Digitalisierung‹
- ›Design und Zukunftsforschung‹
- ›Design und User Experience‹
- ›Design und Ästhetikforschung‹

Im Lehrbereich der Wissenschaft und Theorie wird seit Jahren verstärkt darauf geachtet, die Studierenden mit den notwendigen Designforschungsmethoden vertraut zu machen. So wurde der Schwerpunkt der Veranstaltungen ›BA Designwissenschaft‹ sowie ›BA Wissenschaftliches Arbeiten‹ in Richtung ›Design Research‹ entwickelt und zusätzliche Lehrveranstaltungen zum Thema ›Design Research‹ als übergreifendes Lehrangebot der Hochschule bei HAWK plus verstetigt.

Geplant ist, einen weiteren Forschungsschwerpunkt ›Designforschung‹ (Arbeitstitel) zu etablieren. In den gestalterischen Anwendungsbereichen des Masterstudiums finden praxisnah ebenfalls Forschungsergebnisse Eingang. Darüber hinaus findet ein ständiger Austausch zwischen Hochschule und Unternehmen/Organisationen durch Kooperationsprojekte statt. Dies dient auch der fortlaufenden Überprüfung des Lehrangebotes auf Aktualität und Praxisnähe. In dem neuen Studienkonzept sind Designforschungsprojekte im Bachelorstudium fest integriert. Im Masterstudium wurde durch das ›ForschungsCollege‹ ebenfalls ein Projekt für die Designforschung vorgesehen.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Bereits in der Dokumentation zum Reakkreditierungsantrag Band I, Kapitel 1.2.8, »Forschungsaktivitäten und Wirtschaftskooperationen« werden zahlreiche Forschungsaktivitäten und Wirtschaftskooperationen aufgeführt, die belegen, dass wir der Gutachterempfehlung bereits intensiv folgen. Auf Seite II-12 des Gutachterberichtes steht im Widerspruch (oder zur Unterstützung?) zur obigen »starken Empfehlung«: »Aus Sicht der Gutachtergruppe sind weitere Punkte erwähnenswert: Die lobenswerten Forschungsansätze in der Fakultät sollten durch eine verstetigte Stelle unterstützt werden, welche die Koordinierungsarbeit übernimmt.«

Dies bestätigt auch die »Wissenschaftliche Kommission Niedersachsen«:
»Angesichts der geringen Kapazitäten, die Fachhochschulprofessor/inn/en für Forschung zur Verfügung stehen, ist auch die hochschulübergreifende Bündelung unter gemeinsamen thematischen Schwerpunkten empfehlenswert. Freilich müssen diese Schwerpunkte und Profile offen und flexibel genug formuliert werden, um der individuellen Kreativität ausreichende Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten. Längerfristige Zielperspektive könnte die Einrichtung eines Niedersächsischen Zentrums für Designforschung sein. Als Standort und federführende Institution würde sich aufgrund der hier fortgeschrittenen Forschungsprogrammatisierung die HAWK anbieten.«

aus: Evaluation der Forschung an Fachhochschulen in Niedersachsen,
Fächergruppe: Kunst, Medien, Gestaltung – Ergebnisse und Empfehlungen – S.79 f.

*Thema Qualifikationsziele Innenarchitektur: »Auffällig erschien der Gutachtergruppe auch die häufige Verwendung des Begriffs »Verständnis für«, [...]. Sie vermissten darüber hinaus die Beschreibung von Befähigungen im Bereich der Aneignungsprozesse, also sich selbstständig weitere Wissensgebiete erschließen und nutzbar machen zu können.«
(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-4, Absatz 10)*

Speziell die Berufsqualifikationen für das Kompetenzfeld »Innenarchitektur« wurden erarbeitet in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Architektengesetz und mit der Architektenkammer Niedersachsen. Sie orientieren sich deshalb inhaltlich und sprachlich an deren Vorgaben.

Tatsächlich scheint die Begrifflichkeit »Verständnis für ...« etwas vage und wird konkretisiert. Auch die Beschreibungen im Bereich der Sozial- und Selbstkompetenzen werden ergänzt.

»Von zentraler Bedeutung ist auch die Veröffentlichung der festgelegten Qualifikationsziele an geeigneter Stelle mit verbindlichem Charakter [...]«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-4, Absatz 11)

Wird zeitnah erledigt.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

»Die für das Praktikum einschlägige Praktikumsordnung (Anlage 4 zu BTPO-B) fehlte in den Unterlagen und muss ergänzt werden.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-6, Absatz 4)

Wird zeitnah erledigt.

»[...] Studierende und Lehrende stehen vor derselben Aufgabe, wenn sie die Struktur einer Studienvariante erfassen wollen. Der Vorgang ist dadurch erschwert, dass in den Modulbeschreibungen nicht nur die Modulebene, sondern auch die einzelnen Lehrveranstaltungen mit zahlreichen Detailangaben ausgestattet sind. Es resultieren 226 Inhaltsbeschreibungen allein aus den Pflicht- und den Wahlpflichtmodulen für das als einen Studiengang ausgebildete Konzept. Freiwählbare Module sind in dieser Zählung noch nicht berücksichtigt. Das Modulhandbuch für einen Studiengang erstreckt sich auf 310 Seiten (Band II, S. 176 bis 486).«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-6, Absatz 6)

Das der Gutachtergruppe vorgelegte Modulhandbuch enthält alle für die Prüfungsverwaltung relevanten Angaben und ist erstellt mit der Software »Campusmanagement HISinOne«. Diese ist verbindlich für alle Fakultäten der HAWK. Die, durch die tabellarische Form und softwaretypische Darstellung, tatsächlich sehr umfangreiche und unübersichtliche Struktur, wird nur hausintern zur Prüfungsverwaltung verwendet. Den Studierenden und Lehrenden steht zur Information bzw. Modulwahl eine deutlich übersichtlichere Onlineplattform mit Suchfunktion zur Verfügung (Stud.IP).

»Ein Problem der stark ausgeprägten Wahlfreiheiten besteht nach Ansicht der Gutachtergruppe darin, dass für die einzelnen Varianten eher wenig Raum für eine jeweils angemessene Vertiefung bleibt. Ohne frühe Festlegung auf eine Ausrichtung innerhalb der neun Varianten erscheint ein angemessener Kompetenzaufbau nicht ohne weiteres sichergestellt.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-7, Absatz 2)

Für die Studierenden stehen vom 1. Semester an kompetenzfeldspezifische Studienverlaufspläne zur Verfügung, die ihnen bei der individuellen und weitsichtigen Modulplanung helfen. Diese Pläne kennzeichnen, ergänzend zur allgemeinen Studienstruktur, die für die jeweilige Spezialisierung notwendigen Pflicht und Wahlpflichtmodule in einem ausgewogenen und den Qualifikationszielen entsprechendem Verhältnis. In der Dokumentation Band 1, Kapitel 3, wird dies anschaulich erläutert. Dort wird auch ersichtlich, dass bereits im 1. Semester nicht nur allgemeine Design-Basics und theoretische Grundlagen angeboten werden, sondern dass 18 Leistungspunkte als Pflichtmodule den fachspezifischen Grundlagen der einzelnen Kompetenzfelder gewidmet sind.

»Basics aus den breit gefächerten Gestaltungsdisziplinen sind nur im ersten Teil des Studiums vorgesehen, und zwar unabhängig von der gewählten Disziplin. Sie begleiten aber nicht das gesamte Bachelorprogramm, wie es nach Ansicht der Gutachtergruppe fachspezifisch für jede Ausrichtung zu empfehlen wäre.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-7, Absatz 2)

Sowohl Gestaltungstechniken, als auch Fachtheorie werden über den gesamten Studienverlauf angeboten.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



»Auch die dazu befragten Studierenden äußerten den Wunsch, dass in den einzelnen Varianten stärker fachspezifische Grundlagen berücksichtigt werden sollten.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-7, Absatz 2)

Dies war ein Ergebnis der Evaluationen und wurde in diesem Reakkreditierungsverfahren bereits berücksichtigt. Die fachspezifischen Grundlagen werden nun bereits ab dem 1. Semester gelehrt (Modul Projektentwicklung).

»Ein mit zwölf Leistungspunkten bewertetes Projekt bereits im ersten Semester vorzusehen, erschien der Gutachtergruppe ebenfalls nicht unbedingt empfehlenswert, weil in der Studieneingangsphase fachspezifische Grundlagen und nicht deren Anwendung und eine Methodenvertiefung im Vordergrund stehen sollten, wie es in manchen der Modulbeschreibungen dieser Modulgruppe der Fall ist. (bspw. PE 503).«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-7, Absatz 4)

Im Grundlagenstudium (1. und 2. Semester) gibt es keine Projekte, sondern nur die Module ›Projektentwicklung‹, diese vermitteln fachspezifische Grundlagen aus den Bereichen Entwurfslehre, Darstellungstechniken, Materialkunde, Ideenfindung usw. Das oben genannte Modul PE 503 (PE steht für Projektentwicklung) findet im 2. Semester statt und kann deshalb durchaus Lehrinhalte aus dem 1. Semester vertiefen.

Originalität aus der erwähnten Modulbeschreibung: *»[...] das individuelle Entwickeln einer selbstständigen Arbeitsweise, das Vertiefen von Methoden und Kenntnissen im Selbststudium.«* Da Methoden zum Selbststudium bereits in den allgemeinbildenden Schulen vermittelt werden, scheint es eine akzeptable Anforderung diese im 2. Semester eines Hochschulstudiums zu vertiefen.

»Im Hinblick auf die angestrebte Interdisziplinarität der Programme empfiehlt die Gutachtergruppe eine ›geführte Interdisziplinarität‹, bei der klar erkennbar ist, welche Disziplinen planmäßig miteinander in Verbindung gebracht werden.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-7, Absatz 6)

Die Interdisziplinarität an unserer Fakultät ist soweit geführt, wie wir es für sinnvoll erachten, z.B. die Clusterbildung im Grundstudium, wo eng angrenzte Disziplinen gemeinsame, ergänzende und erweiternde Kenntnisse gemeinsam erwerben. Eine ›planmäßige Verbindung‹ im weiteren Studienangebot ist nicht angestrebt. Gemeinsam mit unseren Studierenden freuen wir uns auf Neues, Überraschendes und Unvorgeesehenes zwischen Farbe und Schmuck, Raum und Advertising, Metall und Architektur, Produkt und Grafik, Es gibt unzählige Kombinationen und Variationen. Diese Strategie hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Pressemitteilung vom 31.10.2018

»Die HAWK ist mit der Fakultät Gestaltung die beste staatliche Hochschule. Der Art Directors Club für Deutschland (ADC) e.V. veröffentlicht sein fünftes Kreativranking der nationalen Fach- und Hochschulen. Und auf dem 2. Platz und damit beste staatliche Hochschule ist die HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst mit ihrer Fakultät Gestaltung. Das ADC Kreativranking für Fach- und Hochschulen dient dazu, die Qualität kreativer Arbeiten von Studierenden und Absolventen sichtbar zu machen. Das Ranking liefert auch eine Grundlage, um angehenden Studierenden bei der Wahl ihres Lehrinstituts zu unterstützen. Und so sieht das Ranking aus:

- 1. Miami Ad School Europe, Hamburg (80 Punkte)*
- 2. HAWK Hochschule für angewandte Wissenschaft und Kunst Hildesheim (51 Punkte)*
- 3. Filmakademie Baden-Württemberg, Ludwigsburg (50 Punkte)*

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



4. Duale Hochschule Baden-Württemberg, Ravensburg (49 Punkte)
5. HTWG Konstanz (47 Punkte)«

ADC-Ranking 2019:

1. Miami Ad School Europe, Hamburg (109 Punkte)
2. Duale Hochschule Baden-Württemberg, Ravensburg (76 Punkte)
3. HAWK Hildesheim (68 Punkte)
4. Hochschule Konstanz (45 Punkte)
5. Muthesius Kunsthochschule Kiel (42 Punkte)

1.3 Studierbarkeit

»Würde tatsächlich jedes Modul durch ein einziges, modulbezogenes Prüfungsereignis abschließen, könnte auch aus formaler Sicht eine belastungsangemessene Prüfungsdichte bestätigt werden. Weil aber viele Module mit mehreren Teilleistungen abschließen können, lässt sich das auf Basis der Angaben im Modulhandbuch nicht sicher bestätigen. [...]

Ein weiterer Kritikpunkt im Hinblick auf die Transparenz und Vergleichbarkeit von Leistungen, und damit auch hinsichtlich der Studierbarkeit im weiteren Sinne, ist aus Sicht der Gutachtergruppe der Umstand, dass in der Ordnung keine Begrenzung auf regelmäßig eine einzige, modulumfassende Prüfungsleistung vorgenommen wurde.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-8, Absatz 6)

Die Prüfungsformen sind: Projektarbeit, Präsentation, Dokumentation, Arbeitsmappe, Klausur, Exposé, Hausarbeit oder Praxisbericht. Oft bilden Teilleistungen wie Projektarbeit, Präsentation und Dokumentation eine Einheit. So ist z.B. in den prozess- oder projektorientierten Modulen die »Projektarbeit« eine Prüfungsleistung, die durch eine Präsentation und Dokumentation ergänzt wird. Es handelt sich hierbei nicht um separate Prüfungen, sondern um verschiedene Teilaspekte einer Prüfung.

Im Gutachterbericht steht: »In der Praxis der Studierenden stellt sich das allerdings nicht als Problem dar. Die dazu Befragten Studierenden fühlen sich nicht überfordert oder schlecht geführt.« Das sehen wir auch so, denn diese Prüfungsarten bilden die typischen Erwartungen an gestalterische und designwissenschaftliche Arbeiten in Theorie und Praxis sehr genau ab. Der größte Teil der gestalterischen Prüfungen findet als Modulprüfungen in Form einer Präsentation und/oder einer Arbeitsmappe statt. Dieses entspricht zugleich der üblichen Arbeitsform von Gestalterinnen und Gestaltern, die ihren Kunden, Auftraggebern, Teammitgliedern oder Vorgesetzten einen zuvor entwickelten Gestaltungsentwurf präsentieren müssen.

1.4 Ausstattung

»[...] So fehlt es an studentischen Arbeitsräumen fürs Selbststudium.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-12, Absatz 1)

Der Wunsch der Studierenden nach mehr Arbeitsräumen wurde von den Gutachter bereits bei der Vorortbegutachtung mit Irritation bedacht. Die Gutachtergruppe zeigte sich eher überrascht über die zahlreichen studentischen Arbeitsräume. (Auch wir selbst sind immer wieder ein wenig überrascht, was man sich so alles wünschen kann.) Trotz alledem haben wir dieses Semester zwei weitere Räume für Studierende zur freien Verfügung gestellt.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



»Auch die Kapazität und Öffnungszeiten der Bibliothek wurden als Kritikpunkte genannt.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-12, Absatz 1)

An dieser Stelle ausnahmsweise und exemplarisch eine lange Antwort auf einen kurzen Kritikpunkt. Die Fakultät Gestaltung verfügt über eine eigene Bibliothek – mit 5 Stockwerken das größte und schönste Gebäude auf dem Campus, diese bietet allen Studierenden und Angehörigen der HAWK aktuelle Studientexte sowie Fachinformationen in digitaler und gedruckter Form an. Für die Literaturrecherche stehen Online-Kataloge zur Verfügung, in denen im Bestand der Bibliothek recherchiert werden. Mit der BibApp für iPhone und Android kann von unterwegs auf den Online-Katalog und das Nutzerkonto zugegriffen werden. Die Bibliothek bietet den Volltextzugriff auf zahlreiche E-Books verschiedenster Wissensgebiete, die im Campusnetz der HAWK genutzt werden können. Über das Datenbank-Informationssystem DBIS sind alle lizenzierten Datenbanken der Bibliothek zusammen mit den im Web frei zugänglichen Datenbanken verlinkt. Umfangreiche Literaturhinweise zum Planen und Bauen finden sich in der Literaturdatenbank »RSWB«. Im Portal der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB) ist ein leichter Zugang zu wissenschaftlichen Volltextzeitschriften geschaffen. In der Bibliothek stehen zahlreiche Einzel- und Gruppen- sowie PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. Die Bibliothek ist von Montag bis Freitag 9:00 bis 21:00 Uhr geöffnet, Samstag 10:00 bis 21:00 Uhr.

1.5 Qualitätssicherung

»[...] Insgesamt erscheint ein sehr dichtes Befragungsnetz gespannt, wodurch stets die Gefahr einer Evaluationsmüdigkeit droht, wegen der schließlich schlecht verwertbare oder sogar unbrauchbare Ergebnisse resultieren.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-13, Absatz 2)

Diese Sorge teilen wir nicht.

2.0 Gestaltung MA

2.1 Qualifikationsziele / Intendierte Lernergebnisse

»In der Dokumentation sind stichpunktartige Erläuterungen von Zielen zu den Aspekten »Strategisches Denken – Design als zielgerichteter Prozess«, »Integratives Gestalten – Design als systemische Gestalten«, »Teamorientiertes Leiten – Interdisziplinäre Handlungsweise« und »Interdisziplinäres Forschen – Design als Forschung« genannt. Oft wird dabei nicht ganz klar, welche Kompetenzen genau resultieren sollen, wozu die Absolventen also befähigt sein sollen. Die Aussage, dass Absolventen bspw. über »hohe Kenntnisse ihrer jeweiligen Fachkompetenz im gestalterischen und interdisziplinären Kontext verfügen« oder »umfangreiche Kenntnisse zur strategischen Zusammenstellung interdisziplinärer Entwicklerteams« haben, trifft keine Auskunft dazu, wozu sie das befähigt.

[...]

Insgesamt erschienen die Beschreibungen der Ziele eher vage, wenig kompetenzorientiert und auch wenig gestaltungsspezifisch, was verbessert werden sollte.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-14, Absatz 3)

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



Detaillierte Beschreibungen über welche »Kenntnisse die Absolventen der jeweiligen Fachkompetenz im gestalterischen und interdisziplinären Kontext verfügen« finden sich in den Unterlagen »Berufsqualifikation der Kompetenzfelder, MA«. Wir bitten zu entschuldigen, dass wir offensichtlich vergessen haben, diese in die Dokumentation einzufügen. Die Veröffentlichung auf der Internetseite der HAWK wird zeitnah erfolgen.

2.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

»Außerdem besteht ein Fachpraxis-Modul, das sich über alle vier Semester erstreckt und 14 Leistungspunkte umfasst. Im dritten Semester ist analog zum fünften Bachelor-Semester alternativ ein Praktikum oder ein Auslandssemester vorgesehen. Hierbei ist fraglich, wie das dennoch weiterlaufende Modul Fachpraxis umgesetzt werden soll. § 3 IIIa) POM-BT klärt auf: es werden einfach 3 Leistungspunkte pauschal auf eine Lehrveranstaltung der Fachpraxis Master anerkannt, genauso wie es mit den anderen im dritten Semester vorgesehenen Modulen geschieht.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-16, Absatz 1)

Die grafische Darstellung des Moduls Fachpraxis suggeriert, dass es sich um ein Modul handelt, das sich grundsätzlich über 4 Semester erstreckt. Tatsächlich soll aber dargestellt werden, dass im Laufe des Studiums Veranstaltungen entsprechend der individuellen Qualifikationsziele bei freier Zeiteinteilung im Leistungsumfang von 12 LP absolviert werden sollen (plus 2 LP für die Dokumentation und Präsentation, also insg. 14 LP). Da dabei sehr individuelle Studienpläne entstehen, die in einer übergeordneten Struktur so nicht abbildbar sind, handelt es sich also um eine schematisierte Verteilung der Leistungspunkte über den Studienverlauf. Für die Anerkennung gelten die Leistungsnachweise der gewählten Veranstaltungen. Als abschließende Teilprüfungsleistung erstellen die Studierenden eine Dokumentation und präsentieren ihre Erkenntnisse in einem hochschulöffentlichen Kurzvortrag. Dabei können auch 3 LP aus einem Praktikum in die Fachpraxis einfließen – nicht pauschal – sondern sinnstiftend.

»[...] Ausgestaltung des »Mobilitätssemesters«: Eine stärkere Reglementierung der einbuchbaren Inhalte erscheint stark empfehlenswert. Dabei muss die Hochschule auch sicherstellen, dass grundsätzlich eigens für das Masterprogramm konzipierte Module bzw. adäquate Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-16, Absatz 2)

Die einbuchbaren Inhalte für das Mobilitätssemester regelt die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Gestaltung (Besonderer Teil) unter § 3 (4). Wie aus den Modulbeschreibungen ersichtlich, sind – mit Ausnahme der Fachpraxis (14 LP) – alle Module des Masterprogramms auch eigens für den Master konzipiert.

»Eine Regelung in der Prüfungsordnung sollte aber sicherstellen, dass im individuellen Studienverlauf dieselben Veranstaltungen als Studierender des Bachelorprogramms und erneut im Masterprogramm besucht werden.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-16, Absatz 2)

Zum Zeitpunkt des Reakkreditierungsantrages konnten nur vorläufige Prüfungsordnungen eingereicht werden, da die Hochschule in der Gesamtheit ihre Prüfungsordnungen abgleichen und reformieren wollte. Dieser Prozess nahm auf Grund der Vielzahl der beteiligten Fakultäten einige Zeit in Anspruch. Wir bitten um Nachsicht, dass dies zu Ungereimtheiten in den eingereichten Unterlagen führte. Im Folgendem wird stets auf die jetzt verbindlichen Ordnungen Bezug genommen.

Aktualisierte Prüfungsordnungen: <https://www.hawk.de/de/download-und-servicecenter-36>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



POAT § 6 Absatz 1:

In einem konsekutiven Masterstudiengang können Studien- und Prüfungsleistungen aus einem Bachelorstudiengang in der Regel nicht anerkannt werden.

2.3 Studierbarkeit

»Ebenso wie der Bachelorstudiengang setzt das Masterprogramm neben den üblichen Zugangsvoraussetzungen für ein weiterführendes Studium den Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung voraus. Die Bedingung gilt jedoch gemäß § 2 III ZulO-Ma (Masterzulassungsordnung) als erfüllt, wenn ein Abschluss in einem »vorangegangenen gestalterischen oder damit eng verwandten Studiengang« vorliegt. Die Entscheidung über die enge Verwandtschaft obliegt der Prüfungskommission, der die Satzung jedoch kein Entscheidungskriterium an die Hand gibt. Kann der Nachweis nicht über einen vorangegangenen Studienabschluss geführt werden, muss er im Rahmen eines Feststellungsverfahrens erbracht werden. Dieses Verfahren ist nicht geregelt, bedarf aber (gemäß § 18 V NGH) einer Regelung in einer Ordnung.

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-16, Absatz 3)

Ist geregelt durch die neue »Zugangs-/Zulassungsordnung Masterstudiengang Gestaltung« (für Studienbeginn ab Sommersemester 2021) und neue »Zugangs-/Zulassungsordnung Bachelorstudiengang Gestaltung« für Studienbeginn ab Sommersemester 2021.

https://www.hawk.de/sites/default/files/2019-11/zzo_g_90_gestaltung_hawk.pdf

3.0 Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

3.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

»Innerhalb desselben Moduls gehen die einzelnen Bestandteile zusätzlich mit unterschiedlicher Gewichtung in die Gesamtnote des Moduls ein (vgl. § 5 XIII POB-BT), wobei die Formulierung missverständlich gewählt wurde, weil in dieser Norm auch von einer »Gesamtbewertung des Bachelor-Abschlusses« die Rede ist.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-18, Absatz 4)

Wurde korrigiert, neue Formulierung in POBT § 5 Absatz 13:

»Die Gesamtbewertung der Bachelorabschlussprüfungen ...«

»Die Strukturierung der Programme und auch der Module ist insgesamt nicht zur vollen Überzeugung gelungen. Auf Programmebene überzeugen die vielfachen Wahlmöglichkeiten und die Einarbeitung von neun bis zehn unterschiedlichen Designdisziplinen in ein einheitliches Studiengangskonzept nicht.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-18, Absatz 5)

Seit der Studienreform 2006 bietet die Fakultät mit ihrem »Hildesheimer Modell« ein vernetztes, auf Vielfalt und individuelle studentische Entwicklung ausgerichtetes Studienangebot in einem Bachelor- und in einem Master-Studiengang Gestaltung. Inzwischen haben wir damit 14 Jahre Erfahrung. Wir haben uns auf der Basis studentischer Evaluationen und kritischer Selbstreflexion inhaltlich und organisatorisch permanent optimieren können und sind nun mehr denn je davon überzeugt, mit der damaligen Entscheidung unter-

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



schiedlichste Designdisziplinen in einem BA-Studiengang und einem konsekutiven MA-Studiengang zu vereinigen, die richtige Entscheidung getroffen zu haben.

»Die vergebenen Abschlussbezeichnungen ›Bachelor of Arts‹ bzw. ›Master of Arts‹ entsprechen dem jeweiligen Profil des Studiengangs trotz ihrer stark künstlerischen Einschlässe, die sich bereits in den Zugangsbedingungen widerspiegeln.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-19, Absatz 3)

Wieso trotz?

»Die Vergabe relativer Noten ist in § 16 III PO-AT vorgesehen. Im Diploma Supplement folgt die Hochschule der Empfehlung der KMK (seit 2015) nicht, hierfür eine Notentabelle (grading table) zu verwenden (vgl. Band II, S. 118). Auch die Angabe einer ECTS-Note ist dort nicht geglückt, weil A-F sowohl als absolute als auch relative Note verwendet werden, was die Aussagekraft stark beschränkt.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-19, Absatz 5)

Das Diploma Supplement wurde überarbeitet. Notentabelle (grading table) ist im neuen Diploma Supplement unter 4.4 vorgesehen .

»Das Programm bietet zwar ebenso wie der Bachelorstudiengang Raum für einen Aufenthalt an einer anderen Hochschule ohne Zeitverlust, jedoch nur aufgrund der unzulässigen pauschalen Anerkennungsregel aus § 3 III(c) POM-BT. Die allgemeinen Anerkennungs- und Anrechnungsregel stellt § 6 I PO-AT dar. Sie steht im Einklang mit den Akkreditierungsregeln.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-19, Absatz 7)

Wir haben keine unzulässig pauschale Anerkennung. Die Anerkennung erfolgt mit der Fachpraxisprüfung.

3.5 Prüfungssystem

»Aufgrund der Wahlmöglichkeiten ist jedoch nicht anhand der Dokumente sichtbar, ob ein angemessener Prüfungsmix tatsächlich zustande kommt.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-20, Absatz 3)

Den Modulgruppen sind unterschiedliche Prüfungsformen zugeordnet. Da jedes Semester Module aus unterschiedlichen Gruppen belegt werden müssen, ist ein ›angemessener Prüfungsmix‹ sichergestellt.

3.8 Transparenz und Dokumentation

»Durch Wiederholung von ähnlichen oder identischen Regelungsbereichen in den verschiedenen Ordnungen und inkonsistente, teils widersprüchliche Regelungen leidet die Darstellung stark. [...] Ebenfalls unklar ist, ob im Falle einer nicht bestandenen Prüfung, die sich aus Teileleistungen zusammensetzt, beide Teile wiederholt werden können oder müssen, wenn ein Teil bestanden wurde. Hier sollte eine eindeutige Nomenklatur gewählt und konsequent verwendet werden.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-21, Absatz 2 u. 3)

Die Prüfungsordnungen sind zwischenzeitlich optimiert worden und finden sich unter:
<https://www.hawk.de/de/download-und-servicecenter-36>

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule



3.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

»Die HTWK verfügt über nur über ein marginal ausgeprägtes Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-22, Absatz 3)

Die HAWK verfügt über ein umfassendes Konzept zur Herstellung von Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit. Ziel ist die Herstellung von Chancengleichheit für alle Mitglieder der Hochschule und die Entwicklung einer geschlechtersensiblen Kultur innerhalb der Hochschule. Handlungsleitend sind dabei folgende Grundsätze:

- die Berücksichtigung der unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern; Gender-Mainstreaming als Leitprinzip und Querschnittsaufgabe,
- die Integration des Kriteriums »Gender« in Forschung, Lehre und Verwaltung,
- das Sichtbarmachen von Geschlechtergrenzen und -benachteiligungen (De-Gendering), ebenso wie
- das Bewusstmachen und Wertschätzen geschlechtsspezifischer Unterschiede, Leistungen und Verhaltensweisen (Re-Gendering) sowie
- die familiengerechte Gestaltung der Hochschule als Voraussetzung des Demokratisierungsprozesses.

Tatsächlich ist der Anteil an Professorinnen an der Fakultät leider noch unter dem deutschlandweiten Durchschnitt von Frauen in Führungspositionen. Die Fakultät hat in den letzten Jahren mehrfach in verschiedenen Gremien mögliche Ursachen und Handlungsstrategien diskutiert. Es gab verstärkte Bemühungen, bei Stellenausschreibungen qualifizierte Frauen für eine Bewerbung zu motivieren. Zwischenzeitlich konnten zwei weitere Professuren an der Fakultät mit Frauen besetzt werden.

»In den beiden Studiengängen ist indes noch immer eine ausgeprägte Ungleichheit bei der Geschlechterzusammensetzung der Kohorten festzustellen. Frauen sind mit etwa 1/3 gleichbleibend unterrepräsentiert.«

(Bewertungsbericht der Gutachter, Seite II-22, Absatz 4)

In diesem Fall sind leider die Männer mit 30% unterrepräsentiert. Aber auch daran arbeiten wir.

Im Gutachterbericht ist mehrfach von der »HTWK« die Rede. Dies bitten wir zu korrigieren, die korrekte Bezeichnung ist »HAWK«.